Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



NRW gemeinsam gegen Gewalt

Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

land.nrw

Inhalt

Vorwort des Ministerpräsidenten 4
Vorwort der Ministerin 6

1 Einleitung 9

2 Der Landesaktionsplan „NRW gemeinsam gegen Gewalt“ 12
2.1 Hintergrund und Zielsetzung 13
2.2 Konzept und Umsetzung 14
2.3 Beteiligung von Betroffenen – „Mit uns, für uns“ 15

3 Die Handlungsfelder der Istanbul-Konvention 17
3.1 Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung (Art. 7 – 11 IK) 18
3.1.1 Ausgangslage 18
3.1.2 Herausforderungen 18
3.1.3 Handlungsmaßnahmen 19
3.2 Prävention (Art. 12 – 17 IK) 24
3.2.1 Ausgangslage 24
3.2.2 Herausforderungen 24
3.2.3 Handlungsmaßnahmen 25
3.3 Schutz und Unterstützung (Art. 18 – 28 IK) 32
3.3.1 Ausgangslage 32
3.3.2 Herausforderungen 35
3.3.3 Handlungsmaßnahmen 36
3.4 Materielles Recht (Art. 29 – 48 IK, hier insbesondere: Art. 31 IK) 41
3.4.1 Ausgangslage 41
3.4.2 Herausforderungen 42
3.4.3 Handlungsmaßnahmen 43
3.5 Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen (Art. 49 – 58 IK) 44
3.5.1 Ausgangslage 44
3.5.2 Herausforderungen 45
3.5.3 Handlungsmaßnahmen 46
3.6 Migration und Asyl (Art. 59 – 61 IK) 48
3.6.1 Ausgangslage 48
3.6.2 Herausforderungen 48
3.6.3 Handlungsmaßnahmen 49

4 Ausblick 51
Quellenverzeichnis 53
Abkürzungsverzeichnis 54
Tabellenverzeichnis 54
Impressum 55

Vorwort



Hendrik Wüst

Ministerpräsident
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Gewalt gegen Frauen ist ein Angriff auf ihre Freiheit und ihre Würde. Und oft endet sie tödlich. Dem soll das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen entgegenwirken, die Istanbul-Konvention. Ihre Umsetzung ist dringend nötig: Fast täglich wird in Deutschland ein Femizid verübt. Hinter dieser Statistik stehen die erschütternden Schicksale von Frauen und Mädchen, die von einem Mann wegen ihres Geschlechts ums Leben gebracht werden. Zu fast jedem dieser Femizide gibt es eine tragische Vorgeschichte häuslicher Gewalt. Fast alle vier Minuten fällt ihr eine Frau in Deutschland zum Opfer. Und auch hier ist die Dunkelziffer hoch.

Mit dem Landesaktionsplan „NRW gemeinsam gegen Gewalt“ treibt die Landesregierung die Umsetzung der Istanbul-Konvention konsequent voran, um Gewalt gegen Frauen zu stoppen. Dazu gehört, die Täter konsequenter als bisher zur Verantwortung zu ziehen und mehr Schutzplätze für Opfer zur Verfügung zu stellen. Nordrhein-Westfalen hat deshalb die Reform des Gewaltschutzes und die damit verbundene Möglichkeit zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Hochrisikofällen nach dem spanischen Modell unterstützt und mitgetragen. Wir werden die rechtlichen Voraussetzungen verbessern, damit Frauen und Mädchen wirksamer vor Gewalt geschützt werden. Genauso wichtig sind sichere Rückzugsmöglichkeiten für betroffene Frauen und ihre Kinder. Deshalb haben wir in dieser Legislaturperiode sechs Frauenhäuser neu in die Lan-

desförderung aufgenommen. Und wir bauen die Infrastruktur für die Frauenhilfe weiter aus.

Doch klar ist auch: Frauen gegen Gewalt zu schützen ist eine Aufgabe für die gesamte Gesellschaft. Jede und jeder ist aufgerufen, Warnsignale ernst zu nehmen, Betroffenen Gehör zu schenken und ihnen aktiv zu helfen.

Und so bündelt der Landesaktionsplan „NRW gemeinsam gegen Gewalt“ zahlreiche Maßnahmen und Aktivitäten aus Verwaltung, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und unserem landesweiten Netz von Beratungs- und Hilfsangeboten. Allen, die am Landesaktionsplan mitgewirkt und dabei ihre Erfahrungen aus der Praxis haben einfließen lassen, danke ich sehr herzlich.



Hendrik Wüst MdL

Vorwort



Verena Schäffer

Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Jede dritte Frau wird im Laufe ihres Lebens Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt. Gewalt trifft Frauen jeden Alters und aller sozialer Schichten. Das ist unhaltbar. Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist eine schwere Verletzung der Menschenwürde und ihr Recht auf ein selbstbestimmtes und freies Leben. Als Landesregierung nehmen wir den Schutz vor und die Unterstützung bei Gewalt ernst. Deshalb haben wir die Hilfeinfrastruktur für gewaltbetroffene Frauen in Nordrhein-Westfalen konsequent ausgebaut.

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein seit Jahrzehnten gewachsenes und hochdifferenziertes landesseitig gefördertes Schutz- und Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen. Das ist auch ein großer Verdienst der Frauen- und Mädchenorganisationen, die sich seit Jahrzehnten mit viel Engagement und Ausdauer für den Schutz von Frauen und die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt einsetzen. Darüber hinaus leisten die Mitarbeitenden in Polizei und Justiz sowie in weiteren Institutionen tagtäglich einen unverzichtbaren Beitrag dazu, dass von Gewalt betroffene Frauen die notwendige Unterstützung erhalten.

Der Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Mit dem Landesaktionsplan hat sich die Landesregierung ressortübergreifend darauf verständigt, Schutzlücken zu identifizieren sowie Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu benennen. Der Landesaktionsplan „NRW gemeinsam gegen Gewalt“

legt einen Maßnahmenkatalog vor, der den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt sowie die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen voranbringt. An der Erarbeitung des Landesaktionsplans waren entsprechend eines umfassenden und koordinierten Gewaltschutzes neben den fachlich zuständigen Ministerien zahlreiche Vertretungen aus Fachverbänden, Wissenschaft, Verwaltung und von Gewalt betroffene Frauen beteiligt. Ich danke allen Beteiligten herzlich für ihre engagierte Mitarbeit. Mein persönlicher Dank gilt vor allem den betroffenen Frauen, die ihre Perspektiven, Erfahrungen und Erkenntnisse mutig in den Prozess eingebracht haben.

Der Landesaktionsplan „NRW gemeinsam gegen Gewalt“ umfasst insgesamt 116 Einzelmaßnahmen. Die Maßnahmen sind vielfältig und reichen von präventiven Maßnahmen wie bewusstseinsbildendenden Kampagnen und der Förderung von Täterarbeit als Mittel zur Gewaltprävention bis hin zur weitergehenden Sensibilisierung und Qualifizierung verschiedener Berufsgruppen.

Ich lade Sie herzlich ein, den Landesaktionsplan „NRW gemeinsam gegen Gewalt“ als einen gemeinsamen Auftrag zu verstehen, Gewalt gegen Frauen entschlossen und nachhaltig zu bekämpfen.



Verena Schäffer
Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

1 Einleitung



Gewalt gegen Frauen ist eine der weltweit am stärksten verbreiteten Menschenrechtsverletzungen. Die Erscheinungsformen sind vielfältig, die Folgen für die betroffenen Frauen weitreichend. Gewalt gegen Frauen beginnt mit frauenfeindlicher Sprache und „Witzen", Beschimpfungen, Belästigungen und reicht von sozialer Kontrolle, Stalking, ökonomischer, psychischer, physischer, sexualisierter und digitaler Gewalt bis hin zu Zwangsheirat und -abtreibung und weiblicher Genitalbeschneidung. Sie betrifft Frauen mit und ohne Beeinträchtigung oder Behinderung, unabhängig von Alter, sozialer und ethnischer Herkunft, Religion, sexueller Orientierung und Identität.[1] Und: Gewalt geschieht überall – im öffentlichen wie im digitalen Raum, am Arbeitsplatz, in der Wohneinrichtung und vor allem im eigenen Zuhause.

Nahezu jeden zweiten Tag wird in Deutschland eine Frau durch ihren Partner oder Ex-Partner getötet, alle drei Minuten widerfährt einer Frau laut Lagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten"[2] ein gewaltsamer Übergriff. Die Fallzahlen der Polizei in Nordrhein-Westfalen zeigen, dass Gewalt gegen Frauen auch hier zum Alltag vieler Frauen gehört. Der kriminalstatistischen Sonderauswertung „Häusliche Gewalt" zufolge wurden im Jahr 2024 insgesamt 42.045 Personen Opfer von Partnerschaftsgewalt, davon waren 80,6 Prozent weiblich. 78,9 Prozent der 34.782 Tatverdächtigen waren männlich.[3]

Aus unterschiedlichen nationalen und internationalen Studien und statistischen Untersuchungen ist bekannt, dass das Dunkelfeld – die Zahl der nicht polizeibekannten Fälle – um ein Vielfaches größer ist.[4] Die Ergebnisse der 2026 durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium des Innern und das Bundeskriminalamt veröffentlichten Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag" bestätigen dies.[5] Demzufolge sind Frauen stärker von sexuellen Übergriffen, sexueller Belästigung und Stalking betroffen, erleben häufiger schwerere Gewalt als Männer und sind zudem häufiger Opfer partnerschaftlicher Gewalt.

Vor dem Hintergrund andauernder und struktureller Gewalt gegen Frauen hat der Europarat im Jahr 2011 ein weitreichendes und verbindliches völkerrechtliches „Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" – die sogenannte Istanbul-Konvention – verabschiedet. Die Istanbul-Konvention umfasst 12 Kapitel und 81 Artikel, die sich auf die vier zentralen Handlungsfelder „Ineinandergreifende politische Maßnahmen", „Prävention", „Schutz und Unterstützung von Opfern" und „Strafverfolgung" konzentrieren. Mit dem Übereinkommen werden auf euro-

1 Dem Landesaktionsplan liegt eine inklusive Definition von Frausein zugrunde, das heißt, es werden auch weiblich gelesene non-binäre Personen adressiert.

2 https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/StraftatengegenFrauen/StraftatengegenFrauen_node.html (Zugriff am 12.05.2026).

3 Vgl. LKA NRW 2025

4 Vgl. FRA 2014; OECD 2019; Eurostat 2023; EIGE 2023

5 Vgl. Leitgöb-Guzy/Biber 2026

päischer Ebene erstmals einheitliche Schutzstandards in den Bereichen Gewaltprävention, Opferschutz, Strafverfolgung und behördenübergreifende Zusammenarbeit geschaffen, um jede Form von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen zu verhindern sowie Betroffenen Schutz und Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Ziel der Istanbul-Konvention ist es auch, die strukturellen Ursachen von Gewalt gegen Frauen wie etwa soziale und kulturelle Verhaltensmuster, die auf einer unterstellten Ungleichheit von Männern und Frauen beruhen, zu beseitigen und die Rechte von Frauen zu stärken.

Am 1. Februar 2018 ist die Istanbul-Konvention in Deutschland in Kraft getreten. Damit ist Deutschland auf allen staatlichen Ebenen verpflichtet, umfassende Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu ergreifen. Inwieweit die aus der Istanbul-Konvention erwachsenden Verpflichtungen durch die Unterzeichnerstaaten eingehalten werden, überprüft das vom Europarat berufene unabhängige Expertengremium GREVIO. Im Oktober 2022 hat GREVIO einen Basisevaluierungsbericht für Deutschland vorgelegt, in dem Fortschritte und Handlungserfordernisse bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention benannt worden sind.

2 Der Landesaktionsplan „NRW gemeinsam gegen Gewalt“



2.1 Hintergrund und Zielsetzung

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention fällt in großem Maße in die Zuständigkeit der Bundesländer und erfolgt im Rahmen der Ressortzuständigkeit in eigener Verantwortung. Von der Konvention berührt sind insbesondere die Geschäftsbereiche des

- Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration,
- Ministeriums des Innern,
- Ministeriums der Justiz,
- Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
- Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung,
- Ministeriums für Schule und Bildung.

Die regierungstragenden Parteien CDU und Bündnis 90/Die Grünen haben in ihrer Koalitionsvereinbarung „Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen“ die Bedeutung der Istanbul-Konvention betont[6] und im Februar 2023 die „Fach- und Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention“ im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Dadurch wurde der Forderung von Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 der Istanbul-Konvention entsprochen, die die Einrichtung einer oder mehrerer Koordinierungsstellen vorsieht, um die Umsetzung der Istanbul-Konvention zu beobachten und koordinierend zu begleiten. Gemäß Artikel 7 ist es Kernaufgabe der Fach- und Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention, federführend eine langfristige und koordinierte politische Strategie zu entwickeln, die alle einschlägigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt umfasst.

Mit dem vorliegenden Landesaktionsplan „NRW gemeinsam gegen Gewalt“ kommt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen zudem einer Aufforderung des Landtages (Drs. 18/8210)[7] nach, eine Gesamtstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu erarbeiten. Der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vorgelegte Landesaktionsplan „NRW gemeinsam gegen Gewalt“ ist eine Fortentwicklung des vor der Ratifizierung der Istanbul-Konvention im September 2016 veröffentlichten Aktionsplans „NRW schützt Frauen und Mädchen vor Gewalt“ und richtet sich erstmals an den Vorgaben der Istanbul-Konvention aus. Zugleich knüpft die Landesregierung mit dem Landesaktionsplan an die Richtlinie 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 14. Mai 2024 (2024/1385)[8] an. Die EU-Richtlinie, die bis zum 14. Juni 2027 in deutsches Recht umzusetzen ist, baut auf den Vorgaben der Istanbul-Konvention

6 Vgl. CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Düsseldorf, 2022): Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen. Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN 2022–2027, S. 53.

7 Landtag Nordrhein-Westfalen (2024): Entschließungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen konsequent umsetzen – Gesamtstrategie gemäß Artikel 7 Istanbul-Konvention erarbeiten, zu dem Antrag „Häuslicher Gewalt wirkungsvoll begegnen – Schutzmaßnahmen für Betroffene ausbauen und verbessern“.

8 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:32024L1385 (Zugriff am 30.04.2026).

auf und dient deren Ergänzung und Konkretisierung.

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat sich Deutschland auf allen staatlichen Ebenen verpflichtet, dass Opfer von häuslicher Gewalt – die geschlechtsspezifisch und unverhältnismäßig stark Frauen betrifft – Schutz und Unterstützung erhalten. Der Landesaktionsplan fokussiert sich im Sinne der Istanbul-Konvention daher in der Hauptsache auf Maßnahmen für die Personengruppe Frauen (und deren Kinder) und Mädchen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Istanbul-Konvention werden die Vertragsparteien auch ermutigt, das Übereinkommen auf alle von häuslicher Gewalt Betroffenen anzuwenden. Dies schließt nach Auffassung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen auch männliche Betroffene ein, weshalb diese Personengruppe bei der Erarbeitung des Landesaktionsplans „NRW gemeinsam gegen Gewalt“ in den sie jeweils betreffenden Handlungsfeldern ebenfalls berücksichtigt wurde.[9]

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention hat diskriminierungsfrei und geschlechtersensibel zu erfolgen.

2.2 Konzept und Umsetzung

GREVIO hat in ihrem ersten Basis-Evaluierungsbericht[10] gefordert, dass die Aktionspläne von Bund und Ländern einheitlich zu erstellen sind. Der Landesaktionsplan „NRW gemeinsam gegen Gewalt“ orientiert sich in seiner Struktur deshalb an der Gewaltschutzstrategie der Bundesregierung und bezieht sich auf die Handlungsfelder der Istanbul-Konvention, die in die Zuständigkeit der Länder fallen.

In einem ersten Schritt wurden die Umsetzungserfordernisse des ersten Basis-Evaluierungsberichts und des ersten Periodischen Berichts der unabhängigen Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des Deutschen Instituts für Menschenrechte[11] ausgewertet. Zudem flossen Ergebnisse aus Dialogveranstaltungen mit Vertreterinnen und Vertretern der landesseitig geförderten Frauenunterstützungsinfrastruktur und den Wohlfahrtsverbänden ein, um übergeordnete, für Nordrhein-Westfalen prioritär in den Blick zu nehmende Schwerpunktthemen zu identifizieren. Vor Beginn der Erarbeitung des Landesaktionsplans wurden diese mit den betroffenen Ressorts der Landesregierung und der landesseitig geförderten Frauenunterstützungsinfrastruktur sowie den Trägervertretungen der Wohlfahrtsverbände abgestimmt.

9 Die Maßnahmen richten sich auch explizit an trans- und intergeschlechtliche Männer sowie nonbinäre männlich gelesene Personen.

10 Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland.

11 Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster periodischer Bericht.

Der Beteiligungs- und Diskussionsprozess zur Erarbeitung des Landesaktionsplans wurde mit einer großen Auftaktveranstaltung am 25. November 2024 gestartet. Im Rahmen eines Vortrags, einer Podiumsdiskussion und sechs an den Handlungsfeldern der Istanbul-Konvention orientierten Workshops befassten sich die Vertretungen aus Verwaltung, Fachpraxis, Wissenschaft und Politik mit den Vorgaben der Istanbul-Konvention und diskutierten ressortübergreifend sowie interdisziplinär über Handlungserfordernisse. Mit fünf ganztägigen themenspezifischen Veranstaltungen wurden folgende Schwerpunktthemen vertieft:

- **17.02.2025:** Gewaltschutz in familiengerichtlichen Verfahren
- **27.05.2025:** Digitale Gewalt im sozialen Nahraum
- **07.07.2025:** Gewaltschutz für alle – Fokus vulnerable Zielgruppen
- **07.10.2025:** Polizeiliche Maßnahmen und polizeilicher Opferschutz
- **03.12.2025:** Gewaltpräventive Jungen- und Männerarbeit

Expertinnen und Experten der Ressorts der Landesregierung und weitere relevante Akteurinnen und Akteure aus unterschiedlichen Handlungsbereichen tauschten sich über bereits in Umsetzung befindliche Maßnahmen und gesetzliche Regelungen aus, eruierten themenspezifische Handlungsbedürfnisse und entwickelten erste Lösungsansätze zur Schließung bestehender Schutz- und Versorgungslücken im Gewalthilfesystem. Neben der Erarbeitung konkreter Umsetzungsideen trugen die Schwerpunktveranstaltungen vor allem zur Vernetzung der unterschiedlichen Teilnehmenden bei.

Die Inhalte der Veranstaltungen wurden auf einer den Landesaktionsplanprozess begleitenden Webseite dokumentiert und die Ergebnisse der gesamten Veranstaltungsreihe protokolliert. Die Ergebnisse wurden durch die Fach- und Koordinierungsstelle ausgewertet. Die in den Veranstaltungen erarbeiteten Handlungsvorschläge wurden mit den fachlich zuständigen Ressorts dahingehend geprüft, ob und wie die erarbeiteten Maßnahmenideen umgesetzt werden können.

Der Prozess der Erarbeitung des Landesaktionsplans „NRW gemeinsam gegen Gewalt“ wurde durch das Zentrum für Evaluation und Politikberatung wissenschaftlich begleitet.

2.3 Beteiligung von Betroffenen – „Mit uns, für uns“

Ein zentrales Anliegen der Istanbul-Konvention ist es, das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen in der Gesellschaft sichtbarer zu machen und die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt des Handelns zu stellen. Die Beteiligung von Betroffenen an der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum Schutz vor Gewalt ist unerlässlich, um deren Lebensrealität zu berücksichtigen und politische wie rechtliche Maßnahmen bedarfsgerecht zu gestalten. Die Bedarfe von Betroffenen, die aufgrund von Strukturen und Rahmenbedingungen von Gewalt besonders bedroht sein können, sollten hierbei besonders in den Blick genommen werden.

Der Landesregierung Nordrhein-Westfalen war es wichtig, gemeinsam mit der Fachpraxis ein Format der Betroffenenbeteiligung zu entwickeln, das den gewaltbetroffenen Frauen als Expertinnen in eigener Sache einen geschützten Raum bot, um ihre Anliegen und Standpunkte einzubringen. In Abstimmung mit Fachkräften aus der landesseitig geförderten Frauenunterstützungsinfrastruktur wurde ein passgenaues Konzept entwickelt. Die Fachkräfte in den Frauenhäusern und Frauen- und Fachberatungsstellen haben im Anschluss für eine Teilnahme an der Betroffenenbeteiligung geworben. Betroffene in den Schutz- und Beratungseinrichtungen wurden im Vorfeld der Schwerpunktveranstaltungen per Fragebogen zu den übergeordneten Themen und Einzelaspekten befragt. Ihre Perspektive wurde durch das Einspielen von Zitaten zu Beginn der Veranstaltungen eingebracht.

Im Anschluss an die fünf themenspezifischen Schwerpunktveranstaltungen wurden im Jahr 2026 zudem zwei Fokusgruppengespräche ausschließlich mit von Gewalt betroffenen Frauen durchgeführt. Einige der an den Fokusgruppen teilnehmenden Frauen hatten sich bereits an der Fragebogenerhebung beteiligt. Frauengruppen mit unterschiedlichen Lebenslagen diskutierten in einem ganztägigen Fokusgruppengespräch am 29. Januar 2026 zu den fünf Schwerpunktthemen und weiteren Themen der Istanbul-Konvention, wie die Situation Gewaltbetroffener verbessert und den spezifischen Bedarfen der jeweiligen Frauengruppe Rechnung getragen werden kann.

Die Workshops wurden von den Frauen bekannten Fachkräften der landesseitig geförderten Frauenunterstützungsinfrastruktur moderiert und fachlich begleitet. Die Workshop-Ergebnisse wurden wie die Schwerpunktveranstaltungen ebenfalls wissenschaftlich protokolliert und dokumentiert. Zusätzlich wurden die Ergebnisse in leichter Bild-Sprache durch ein sogenanntes „Graphic Recording“ festgehalten. Daran anknüpfend wurden die von den Frauengruppen erarbeiteten Ergebnisse und Verbesserungsvorschläge in einem weiteren Gespräch am 23. März 2026 der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vorgestellt und in einem offenen Austausch diskutiert.

Die von den Frauengruppen erarbeiteten Lösungsvorschläge wurden mit den Resultaten der Schwerpunktveranstaltungen abgeglichen und sind in die Ausarbeitung von konkreten Maßnahmen eingeflossen.

3 Die Handlungsfelder der Istanbul-Konvention



3.1 Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung (Art. 7 – 11 IK)

3.1.1 Ausgangslage

Nordrhein-Westfalen bietet von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern ein seit Jahrzehnten gewachsenes und hochdifferenziertes Schutz- und Hilfesystem. Es besteht aus Frauenhäusern, Frauen- und Fachberatungsstellen sowie spezialisierten Beratungsstellen. Für eine auskömmlichere Finanzierung der Schutz- und Beratungsstrukturen wurden unter anderem die Mittelansätze der landesgeförderten Einrichtungen in den letzten Jahren erhöht und die fallunabhängigen Personal- und Sachausgabenpauschalen dynamisch angepasst. Neben der verlässlicheren Finanzierung der Strukturen ist die Landesregierung Nordrhein-Westfalen der Verpflichtung gemäß Istanbul-Konvention nachgekommen, eine Koordinierungsstelle auf Landesebene einzurichten, die die Umsetzung der Istanbul-Konvention langfristig begleitet. Eine differenzierte webbasierte Erhebung von Fachdaten der Landesförderprogramme für die Frauenhäuser und für die allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wurde als ein wesentliches Vorhaben im Handlungsfeld Datensammlung und Forschung umgesetzt. Die Datenlage im Themenfeld verbesserte sich damit im Sinne der Istanbul-Konvention.

3.1.2 Herausforderungen

GREVIO hat in ihrem ersten Basis-Evaluierungsbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats in Deutschland Fortschritte bei der Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt auf allen staatlichen Ebenen gewürdigt.

Für den Bereich „Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung“ (Art. 7–11 IK) sieht GREVIO Handlungsbedarf in Bezug auf den Ausbau von ganzheitlichen und koordinierten Maßnahmen. Nur so könne eine umfassende, strukturierte und kontinuierliche Zusammenarbeit aller relevanten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Stellen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und geschlechtsspezifische Gewalt nachhaltig gelingen. Die Rechte der Opfer sollen in den Mittelpunkt aller Maßnahmen gestellt und der geschlechtsspezifische Charakter der verschiedenen Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt angemessen berücksichtigt werden.

GREVIO weist in ihrem Bericht 2022 außerdem auf eine stark fragmentierte Förderstruktur für Frauenunterstützungseinrichtungen und -angebote hin, die insbesondere Nichtregierungsorganisationen betreffe. Neben dieser Zersplitterung behindere die oftmals nicht nachhaltige, sondern häufig kurzfristige und projektbasierte Finanzierung die Arbeit der Unterstützungsstrukturen in den meisten Ländern und Kommunen. Mit der Verabschiedung des Gewalthilfegesetzes (GewHG) im Februar 2025 ist Deutschland einen großen Schritt in Richtung der von GREVIO geforderten Sicherstellung

einer dauerhaften, verlässlichen Finanzierung der Frauenunterstützungsinfrastruktur gegangen.

Eine wichtige Herausforderung für die Behörden auf allen staatlichen Ebenen in Deutschland sieht GREVIO außerdem im Bereich der Datenerhebung und -verarbeitung. Ab 2028 entsteht eine Bundesstatistik (§ 10 GewHG), die Transparenz über Versorgungsdichte, Auslastung und Bedarfe schafft. Der Bund und die Länder arbeiten bei der Umsetzung der Statistik eng zusammen. Das MKJFGFI ist mit dem zuständigen Landesstatistikamt im Austausch und bereitet die technische Umsetzung vor. Bereits heute erhebt Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer webbasierten Fachdatenerhebung Daten, die von den Einrichtungsträgern jährlich aggregiert für das vorausgegangene Kalenderjahr eingepflegt werden.

3.1.3 Handlungsmaßnahmen

Die finanzielle Förderung der Gewaltschutzinfrastruktur sowie die Stärkung und der Ausbau von Netzwerkstrukturen waren wichtige Themen in allen fünf Schwerpunktveranstaltungen zum Landesaktionsplan. Insbesondere der Bedarf an professionsübergreifenden Netzwerkstrukturen zeigt, dass ein wirksamer Gewaltschutz von Frauen und Mädchen nur dann erreicht werden kann, wenn Maßnahmen und Angebote unterschiedlicher Professionen ineinandergreifen.

Hierauf haben auch die gewaltbetroffenen Frauen als Expertinnen in eigener Sache hingewiesen und u. a. eine standardisierte Zusammenarbeit sowie einen bedarfsgerechten Ausbau der Schutzplätze gefordert:

„Ich habe drei Jahre auf einen Frauenhausplatz gewartet. Meine sechs Kinder sind jetzt 12 bis 18 Jahre. Aber damals war mein ältester Sohn 15 Jahre. Kein Frauenhaus hatte uns genommen. Darum habe ich drei Jahre gewartet.“
(Betroffene)

Nachfolgend werden die Maßnahmen dargestellt, die in Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention beitragen. Die Tabelle enthält sowohl Maßnahmen, die im Landesaktionsplanprozess entwickelt wurden, als auch bereits vorhandene Maßnahmen, die im Sinne der Istanbul-Konvention zum Gewaltschutz von Frauen und Mädchen beitragen können.

Tabelle 1: Maßnahmen zum Handlungsfeld „Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung“

Lfd. Nr.	Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Budget
		Artikel 7 „Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen“			
1.	**Erarbeitung einer landesweiten, umfassenden Strategie zur konsequenten Umsetzung der Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen**	Der Landesaktionsplan ist für eine Dauer vom 2. Dezember 2026 bis zum 1. Januar 2032 angelegt und dadurch legislaturübergreifend gültig.	MKJFGFI Beteiligt: IM JM MSB MAGS	Veröffentlichung am 2. Dezember 2026, anschließende Fortschreibung ab 2032	Einzelmaßnahmen sind den Einzelplänen der Ressorts zu entnehmen
2.	**Förderung eines Projekts zur Entwicklung eines Beteiligungsformats für von Gewalt betroffene Frauen an der Umsetzung der Istanbul-Konvention**	Entwicklung eines Formates für eine systematische Betroffenheitsbeteiligung.	MKJFGFI	Ab 2027 fortlaufend	Kapitel 07 060 Titel 684 61 13 2027: 100.000 Euro
3.	**Benennung von koordinierenden Ansprechpartnern, sog. „Focal Points“, in den zuständigen Ressorts der Landesregierung Nordrhein-Westfalen**	Förderung des übergreifenden Fachaustauschs und der Zusammenarbeit zur Umsetzung der IK auf Landesebene.	MKJFGFI	Ab 2026	Nicht haushaltswirksam
4.	**Einrichtung eines begleitenden Gremiums der Landesverwaltung zur Überprüfung und Begleitung der Umsetzung des Landesaktionsplans „NRW gemeinsam gegen Gewalt“**	Einrichtung eines Begleitgremiums der Landesverwaltung zur Überprüfung und Steuerung der Umsetzung von Maßnahmen des Landesaktionsplans. Bei Bedarf Einbindung aus der Fachpraxis sowie einschlägiger Verbände.	MKJFGFI	Ab 2027 jährlich	Derzeit nicht bezifferbar
5.	**Wiedereinsetzung und Fortentwicklung des Runden Tisch „Internationaler Menschenhandel mit ausländischen Frauen und Mädchen in Nordrhein-Westfalen“ zu einer Steuerungsgruppe**	Stetige landesweite Verbesserung der Bekämpfungsmaßnahmen des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung bzw. der Zwangsprostitution von Mädchen und Frauen im praxisnahen Austausch mit den Fachberatungsstellen. Weiterentwicklung des Gremiums zu einem Steuerungsinstrument der Landesregierung, das fachliche Zuständigkeit für strategische und politische Verbesserungsmaßnahmen innehat.	MKJFGFI	2027	Kapitel 07 060 Titel 547 13 Maßnahme noch in der Planung.
6.	**Regelmäßige Gespräche der Fach- und Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention mit Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen**	Aufbau und Ausbau von Fachaustauschen, um Vernetzung zu befördern und Synergieeffekte für einen umfassenden Gewaltschutz zu schaffen.	MKJFGFI	Ab 2026 halbjährlich	Nicht haushaltswirksam
		Artikel 8 „Finanzielle Mittel“			
7.	**Erhöhung der Mittelansätze der Frauenunterstützungseinrichtungen zur Förderung ihrer Arbeit** **• Frauenhäuser** **• Allgemeine Frauenberatungsstellen** **• Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt** **• Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat** **• Fachberatungsstellen gegen FGM/C** **• Spezialisierte Beratungsstellen für weibliche Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder Zwangsprostitution***	Das Land fördert mit Haushaltsmitteln Frauenhäuser, allgemeine Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen. Die Einrichtungen bieten Schutz, Beratung und konkrete Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen durch akute Krisenintervention, psychosoziale Beratung, Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, zur Polizei, zu Gerichten und anderen Einrichtungen an. Sie leisten in diesem Bereich auch Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit. Erhöhung (Dynamisierung) der jährlichen Personal- und Sachausgabenpauschale.	MKJFGFI	Fortlaufend	2024 – 2025: 33.000.000 Euro, 2026: 34.481.200 Euro

* Aus hiesiger Sicht ist Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung/Zwangsprostitution eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt, da er überwiegend Frauen betrifft. Diese Form des Menschenhandels wird demnach unter die Istanbul-Konvention subsumiert.

Lfd. Nr.	Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Budget
8.	**Bedarfsgerechte Förderung der Arbeit mit Kindern in Frauenhäusern**	Zusätzlich zur Mindestpersonalausstattung Förderung einer weiteren Fachkraftstelle für die Arbeit mit Kindern in jedem landesgeförderten Frauenhäuser.	MKJFGFI	Seit 2023 fortlaufend	Nicht bezifferbar; Teil des Gesamtansatzes (s. Nr. 7)
9.	**Förderung des Platzausbaus in den Frauenhäusern durch zusätzliche Finanzausstattung**	Förderung einer jährlichen Förderpauschale für jeden Frauenplatz über der Mindestplatzzahl von 8 Schutzplätzen. Fortentwicklung im Rahmen der Umsetzung des GewHG.	MKJFGFI	Seit 2018 fortlaufend; Erhöhung 2024	Derzeit nicht bezifferbar
10.	**Verstetigung der Förderung von Schutzunterkünften für von Gewalt betroffene Männer**	Förderung von fünf Männergewaltschutzwohnungen mit insgesamt 20 Plätzen für von häuslicher Gewalt betroffene Männer und ihre Kinder.	MKJFGFI	Seit 2020 fortlaufend	Kapitel 07 060 Titelgruppe 63 Jährlich, rd. 1.000.000 Euro
11.	**Fortführung der Förderung von psychosozialen Beratungsstellen für LSBTIQ***	Förderung von sieben psychosozialen Beratungsstellen, die für LSBTIQ* und ihre Angehörigen psychosoziale Hilfen zur Bewältigung aktueller Lebenskonflikte bieten, so u.a. zur Unterstützung bei akuter Krisenbewältigung aufgrund erfahrener Gewalt und Ausgrenzung, insbesondere auch sexualisierter Gewalterfahrung.	MKJFGFI	Seit 1998 fortlaufend	Jährlich, 2025: 1.220.246,21 Euro
12.	**Fortführung der Förderung der Anti-Gewalt-Arbeit NRW**	Die Landesfachstelle initiiert und fördert u.a. Projekte, die zum Abbau von Gewalt und Diskriminierung beitragen und berät queere Menschen, die Opfer von Gewalt wurden, auch bei Fällen von sexualisierter Gewalt und Beziehungsgewalt.	MKJFGFI	Seit 2003 fortlaufend	Jährlich, 2025: 169.000 Euro, 2026: Aufstockung auf 253.055 Euro (1 Vollzeitäquivalent)
13.	**Fortführung der Förderung der Arbeit mit Tätern im Rahmen von institutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt sowie einer landesweiten Vernetzungs- und Koordinierungsstelle zur Arbeit mit Tätern**	Zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen werden gewaltzentrierte und konfrontative Unterstützungs- und Beratungsangebote zur Verhaltensänderung für gewalttätige Männer gefördert. Deren Kernziel ist es, drohender Gewalt entgegenzuwirken, Gewalt zu beenden und erneute Gewaltausübungen zu vermeiden. Das Programm ergänzt die vom Strafvollzug und dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz angebotenen Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten.	MKJFGFI	Seit 2011 fortlaufend	2024: 939.500 Euro, 2025: 939.500 Euro 2026: 1.000.000 Euro
14.	**Förderungen der Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen*arbeit in NRW e.V. und der Landesarbeitsgemeinschaft Jungen*arbeit NRW**	Die LAG Mädchen*arbeit ist ein landesweites Netzwerk und eine Fachstelle zum Thema intersektionale Mädchen*arbeit und Mädchen*politik in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Fachstelle Jungenarbeit der LAG Jungenarbeit NRW ist ein landesweites Netzwerk und eine zentrale Anlaufstelle für Informationen und Beratung zur Jungen*arbeit. Ziel der Fachstellen ist es, Träger bei der Umsetzung von Angeboten der geschlechterreflektierenden Kinder- und Jugendarbeit zu beraten und zu unterstützen und Fachkräfte zu qualifizieren.	MKJFGFI	Fortlaufend	Kapitel 07 040 Titelgruppe 61
15.	**Förderung der Fachstelle Interkulturelle Mädchenarbeit NRW bei der Landesarbeitsgemeinschaft Autonome Mädchenhäuser/feministische Mädchenarbeit NRW e.V. (LAGAM NRW)**	Die Fachstelle ist ein Projekt der autonomen Mädchenhäuser und -einrichtungen in NRW und Ansprechpartnerin für Organisationen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Politik für die Lebenslagen von Mädchen*.	MKJFGFI	Laufend	Kapitel 07 040 Titelgruppe 61

Lfd. Nr.	Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Budget
16.	**Förderung der FUMA Fachstelle Gender & Diversität NRW**	Die FUMA Fachstelle Gender & Diversität hat sich u. a. zum Ziel gesetzt, die Entwicklung und Implementierung von gender- und diversitätssensiblen Konzepten bei Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und Fachkräften zu fördern und Jungen- und Mädchenarbeit sowie geschlechterbewusste, rassismuskritische und intersektionale Pädagogik weiter zu entwickeln und weiter zu qualifizieren sowie die Kooperation von Jugendarbeit und Mädchenarbeit zu stärken und weiter auszubauen.	MKJFGFI	Fortlaufend	Kapitel 07 040 Titelgruppe 61
17.	**Fortführung der Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Väterarbeit Nordrhein-Westfalen**	Die Landesarbeitsgemeinschaft unterstützt Männer u.a. dabei, ihre Rolle als fürsorgliche Väter wahrzunehmen und als positive Vorbilder und verlässliche Bezugspersonen für Jungen und Mädchen zur Verfügung zu stehen.	MKJFGFI	Seit 2017 fortlaufend	Jährlich 73.000 Euro
18.	**Aufstockung von Mitteln für Maßnahmen nach dem Landesgewaltschutzkonzept für Unterbringungseinrichtungen für Geflüchtete**	Aufstockung der jährlichen Mittel im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um 1.000.000 Euro auf insgesamt 6.000.000 Euro. Hieraus können auch Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen in den Landesaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete finanziert werden.	MKJFGFI	Ab 2025	6.000.000 Euro
	Artikel 9 „Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft“				
19.	**Weiterführung des Runden Tisches FGM/C NRW**	Fortsetzung des Fachaustausch zwischen Behörden, Fach- und Berufsverbänden, gesellschaftlichen Organisationen und Politik zu Beratung und Prävention bei weiblicher Genitalbeschneidung.	MKJFGFI	Seit 2011	Kapitel 07 060 Titelgruppe 61 Titel 684 61 Jährlich rd. 11.500 Euro
20.	**Durchführung des Fachforums „Prostitution, Zwangsprostitution und Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung“**	Stärkung der Vernetzung von Vertreterinnen und Vertretern aus Verwaltung (Land und Kommunen), Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen, Interessenvertretungen der Sexarbeiterinnen und Wissenschaft.	MKJFGFI	Seit 2023	Kapitel 07 060 Titel 547 13 2026: circa 470.000 Euro
21.	**Fachforum Menschenhandel/ Zwangsprostitution NRW der landesgeförderten Fachberatungsstellen für weibliche Betroffen von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung/ Zwangsprostitution**	Interdisziplinäre Vernetzung und Austausch verschiedener Fachakteurinnen und Fachakteure, die mit dem Phänomen Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung/Zwangsprostitution und den Betroffenen im Kontakt sind.	MKJFGFI	Seit 2019	Kapitel 07 060 Titelgruppe 61 Titel 684 61 Jährlich rd. 10.500 Euro
22.	**Stärkung der lokalen Vernetzungsstrukturen im Bereich Gewaltschutz**	Erweiterung der Richtlinie zur Förderung von örtlichen Kooperationen gegen Gewalt an Frauen, sog. Runden Tischen, in Nordrhein-Westfalen durch Aufnahme von Verbänden der Behinderten- und Eingliederungshilfe, FLINTA-Beratungsstellen und gegebenenfalls Vertretungen aus dem Bereich der Justiz in neue Richtlinie ist vorgesehen.	MKJFGFI	Änderung Richtlinie im Jahr 2027 für 2028 angestrebt	Nicht haushaltswirksam
23.	**Vernetzung und Verweisberatung zwischen Hilfesystem und Migrantenselbstorganisationen im Sinne von ineinandergreifenden Interventionsketten stärken**	Stärkung der Verweisberatung in Umsetzung des GewHG prüfen.	MKJFGFI	2027 – 2032	Nicht bezifferbar

Lfd. Nr.	Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Budget
		Artikel 10 „Koordinierungsstelle“			
24.	**Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur Begleitung der konsequenten Umsetzung der IK auf Landesebene**	Begleitung und Koordinierung der Berichterstattung, Auswertung und Verbreitung von Forschungs- und Praxisberichten, Begleitung der Weiterentwicklung der Gewaltschutzinfrastruktur, Beobachtung und Bewertungen von Gesetzgebung.	MKJFGFI	Ab 15. Februar 2023 fortlaufend	Nicht haushaltswirksam
25.	**Koordinierung der Berichterstattung gemäß Artikel 11 Absatz 3**	Begleitung und Koordinierung der Datenerhebung auf Landesebene sowie Zusammenarbeit mit dem Bund im Rahmen der Berichterstattung gegenüber dem Expertengremium GREVIO.	MKJFGFI	Fortlaufend	Nicht haushaltswirksam
26.	**Entwicklung eines Monitorings- und Evaluationssystems zur Begleitung der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Landesebene**	Durch den Aufbau eines Monitoringsystems sollen Entwicklungen in den Handlungsfeldern kontinuierlich überprüft und – soweit erforderlich – Veränderungen mit Blick auf die Zielrichtung einer konsequenten Umsetzung der Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen angestoßen werden.	MKJFGFI	Ab 2027 fortlaufend	Nicht haushaltswirksam
27.	**Berichterstattung zum Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention auf Landesebene**	Jährliche Berichterstattung im für Gleichstellung zuständigen Ausschuss.	MKJFGFI	Ab 2028, jährlich	Nicht haushaltswirksam
		Artikel 11 „Datensammlung und Forschung“			
28.	**Polizeiliche Kriminalstatistik für Nordrhein-Westfalen**	Veröffentlichung von statistischen Daten zu unterschiedlichen Straftaten u. a. auch differenziert nach Alter und Geschlecht.	IM	Jährlich	Nicht haushaltswirksam
29.	**Lagebild Häusliche Gewalt**	Das Lagebild Häusliche Gewalt ist eine kriminalstatistische Sonderauswertung zur Fallzahlenentwicklung von häuslicher Gewalt. Innerhalb des Lagebildes wird u.a. nach Altersgruppen differenziert.	IM	Seit 2020, jährlich	Nicht haushaltswirksam
30.	**Beteiligung am periodischen Viktimisierungssurvey „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ (SkiD)**	Aufhellung des Dunkelfeldes durch Beteiligung an der über den europäischen Sicherheitsfond kofinanzierten Längsschnitt-Studie gemäß IMK-Beschluss. Befragt werden hierbei auch rund 40.000 Bürgerinnen und Bürger u.a. zu ihrem Sicherheitsgefühl, zu Gewaltkriminalität in (Ex-)Partnerschaften und zu ihrem Anzeigeverhalten. Beteiligung des LKA NRW an der periodischen Bund-Länder-Studie.	IM	Seit 2020, fortlaufend	Nicht haushaltswirksam
31.	**Forschungsprojekt „Tötungsdelikte zum Nachteil von Frauen in Nordrhein-Westfalen“**	Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik der Jahre 2014–2023 sowie Interviews mit Expertinnen und Experten zur Untersuchung der Verbreitung und Phänomenologie von Femiziden in Nordrhein-Westfalen.	IM	2024	Nicht haushaltswirksam
32.	**Studie „Queer durch NRW – Lebenslagen und Erfahrungen von LSBTIQ“**	Untersucht wurde u.a., wie häufig LSBTIQ*-Personen Diskriminierung oder Gewalt erleben. Mehr als 5.000 Fachkräfte aus verschiedenen Berufsfeldern wurden bezüglich ihres Wissensstands zum Thema sexuelle und geschlechtliche Vielfalt sowie der Zugänglichkeit von Fortbildungen befragt, 600 davon stammen aus der sozialen Arbeit, Jugendhilfe und psychosozialen Versorgung.	MKJFGFI	2025	199.363,08 Euro
33.	**Bedarfsanalysen zu digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen und digitaler häuslicher Gewalt**	Das Gewaltphänomen „Digitale Gewalt“ ist Gegenstand der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung zur Umsetzung des GewHG.	MKJFGFI	Seit 2025	Im Einzelnen nicht bezifferbar

3.2 Prävention (Art. 12 – 17 IK)

3.2.1 Ausgangslage

Ziel der nordrhein-westfälischen Gleichstellungs- und Anti-Gewaltpolitik ist es, auf stereotypen Geschlechterrollenvorstellungen beruhende Benachteiligungen zu beseitigen und Gewalt gegen Frauen zu verhindern und zu bekämpfen. Dieses Verständnis zieht sich durch die Regierungsarbeit aller Ressorts der Landesregierung. Auch die Istanbul-Konvention räumt der Bewusstseinsbildung einen hohen Stellenwert bei der Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ein.

Seit Jahren werden daher verschiedene Maßnahmen ergriffen, die diesem Umstand Rechnung tragen. Hierzu zählen bewusstseinsbildende Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der landesweiten Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen und der landesseitig geförderten örtlichen und regionalen Runden Tische gegen Gewalt an Frauen. Ein weiterer zentraler Baustein der Gewaltprävention ist eine geschlechtersensible und diskriminierungsfreie Erziehung und Bildung im frühkindlichen, vorschulischen sowie schulischen Bereich umzusetzen. Im Hinblick auf die Vorgaben von Artikel 15 zur Aus- und Fortbildung einschlägiger Berufsgruppen werden zahlreiche Fort- und Weiterbildungsangebote gefördert. Die Anforderungen und Inhalte der Istanbul-Konvention sowie die in Artikel 15 genannten Themen – wie die Verhinderung sekundärer Viktimisierung und Re-Traumatisierung von Betroffenen – sind bereits Gegenstand von Aus- und Fortbildungscurricula der Polizei und Justiz. Auch eine finanzielle Unterstützung von Angeboten der Arbeit mit Tätern, um Gewalt nachhaltig zu verhüten, ist der Landesregierung Nordrhein-Westfalen seit Jahrzehnten ein besonders wichtiges Anliegen.

3.2.2 Herausforderungen

GREVIO appelliert im Basis-Evaluierungsbericht nachdrücklich, groß angelegte Öffentlichkeitskampagnen unter Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen zu entwickeln, um über Erscheinungsformen von Gewalt, einschließlich der digitalen Dimension, zu informieren und zu sensibilisieren.[12] Ebenso sollen Anstrengungen unternommen werden, um zu gewährleisten, dass die Persönlichkeitsentwicklung in formellen Bildungsorten frühzeitig begleitet und gewaltbegünstigenden Geschlechterstereotypen entschieden entgegengewirkt wird. Hierfür seien über die Verankerung von Gewaltprävention in Lehrplänen und Materialien hinaus weitere zielgruppenspezifische Maßnahmen im frühkindlichen und im schulischen Bildungsbereich unter Berücksichtigung der in Artikel 14 der Istanbul-Konvention genannten Grundsätze[13] zu initiieren und auszubauen.

Aus Sicht von GREVIO ist sicherzustellen, dass alle Angehörigen der

12 Vgl. GREVIO-Bericht 2022: 36

13 Verhinderung der Reproduktion von stereotypen Geschlechterrollen, Lehre von gegenseitigem Respekt und gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen.

Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden, der Gesundheitsfachberufe und weitere Mitarbeitende von Behörden und Bildungseinrichtungen systematisch geschult und aus- und fortgebildet werden. Ziel sei es, dass sämtliche Formen von Gewalt gegen Frauen erkannt würden und diskriminierungsfrei, traumasensibel und opferzentriert auf Gewalterfahrungen reagiert werden könne. Aus- und Fortbildungsinhalte, die den Schwerpunkt auf die Menschenrechte der Opfer, ihre Sicherheit und ihre Stärkung legen sollen, sollten in interdisziplinärer Zusammenarbeit konzipiert werden. Frauenunterstützungseinrichtungen seien dabei zwingend zu beteiligen. Der Arbeit mit Tätern als Maßnahme der tertiären Prävention von Gewalt misst GREVIO ebenfalls eine besondere Bedeutung bei. Entsprechende Angebote seien flächendeckend zur Verfügung zu stellen und sollten in die regionalen und örtlichen Interventions- und Kooperationsstrukturen zur Bekämpfung von Gewalt eingebettet werden. Darüber hinaus seien neuere Erscheinungsformen von Gewalt im Themenfeld stärker zu berücksichtigen.

3.2.3 Handlungsmaßnahmen

Das Themenfeld „Prävention“ wurde sowohl in einer eigenen Schwerpunktveranstaltung „Gewaltpräventive Jungen- und Männerarbeit“ als auch in den anderen Schwerpunktveranstaltungen diskutiert.

Neben einer weitergehenden Sensibilisierung von Fachkräften, die mit gewaltbetroffenen Personen in Kontakt kommen, sowie einer stärkeren Verankerung des Themas „Häusliche Gewalt“ in bestehenden Fortbildungen wurden insbesondere Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitskampagnen erörtert. Aus Sicht der Expertinnen und Experten sowie der Betroffenen ist es zudem essentiell, das Bewusstsein von Jungen und Männern für die Thematik zu schärfen:

„Kinder lernen am Modell. Die Täter kommen damit durch. Mein großer Sohn sagt, ich werde wie der Papa, der kommt mit allem durch. Kinder sollen nicht sehen, dass der Papa mit allem durchkommt.“ (Betroffene)

Nachfolgend werden die Maßnahmen dargestellt, die in Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention beitragen. Die Tabelle enthält sowohl Maßnahmen, die im Landesaktionsplanprozess entwickelt wurden, als auch bereits vorhandene Maßnahmen, die den Zielsetzungen der Istanbul-Konvention entsprechen.

Tabelle 2: **Maßnahmen zum Handlungsfeld „Prävention“**

Lfd. Nr.	Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Budget
		Artikel 12 „Allgemeine Verpflichtungen“			
34.	**Fortführung des Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen**	Der Landespräventionsrat ist ein von der Landesregierung eingesetztes Gremium, dem Fachleute aus mehreren Ressorts der Landesregierung, Organisationen, Verbänden und Vereinen angehören, die sich auf dem Gebiet der Kriminalprävention engagieren. Ziel ist es, die gesamtgesellschaftliche Kriminalprävention auf Landesebene zu fördern und einen wirksamen Beitrag zur Gewaltprävention zu leisten.	JM	Seit 2013	Kapitel 04 010 Titel 547 10 011 200.000 Euro
35.	**Ausbau von gewaltpräventiver Jungen- und Männerarbeit mit dem Fokus Bekämpfung der „Loverboy“-Methode**	Förderung eines Schulungsprojekts zur Bekämpfung von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung/Zwangsprostitution. Zielgruppe: Schüler bzw. männliche Jugendliche und Fachpersonal der Jungenarbeit.	MKJFGFI	2027 ff.	Kapitel 07 060 Titelgruppe 61 2026: 25.000 Euro einmalig, jährlich i. H. v. 100.000 Euro
36.	**Weiterförderung von Empowerment- und Aufklärungsworkshops für Mädchen und junge Frauen in besonderen Lebenslagen**	Förderung von Workshops, sonstigen Gruppenangeboten und Einzelgesprächen zur Stärkung des Selbstwerts und Unterstützung von Bewältigungsstrategien bei sexualisierter, körperlicher oder psychischer Gewalt und in der Auseinandersetzung mit Diskriminierungswiderfahrnissen.	MKJFGFI	Seit 2017, jährlich	Kapitel 07 040 Titelgruppe 64
37.	**Präventive Angebot in der Kinder- und Jugendhilfe**	Förderung aus Position 6.1 KJFP; die Angebote zielen sowohl auf Sensibilisierung und Aufklärung als auch auf Kompetenzstärkung von jungen Menschen ab. Damit soll der Gefahr, selbst Opfer von Gewalt zu werden oder als Täter Gewalt auszuüben, mit präventiven Angeboten begegnet werden. Der Begriff Gewalt wird hier breit ausgelegt, dazu zählen digitale, körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt ebenso wie Handlungen aus rassistischen oder sexistischen Motiven.	MKJFGFI	fortlaufend	Kapitel 07 404 Titelgruppe 61
38.	**Stärkere Ausrichtung der Angebote der Frühen Hilfen auf die Zielgruppe der Väter**	Auseinandersetzung mit dem Thema in den Netzwerken Frühe Hilfen durch gezielte überörtliche Veranstaltungen, Publikationen und Qualifizierungsmaßnahmen aktiv fördern. Die stärkere Berücksichtigung von Vätern in den Frühen Hilfen dient der Stärkung elterlicher Kompetenzen, der Verbesserung kindlicher Entwicklungschancen und könnte gegenüber familiären Belastungs- und Gewaltsituationen präventiv wirken.	MKJFGFI	2027 – 2030	Nicht bezifferbar
39.	**Prüfung einer modellhaften Erprobung von gewaltpräventiven Projekten im Handlungsfeld der Jungen- und Männerarbeit**	Geschlechterreflektierte Jungen- und Männerarbeit im Bereich der frühkindlichen und (vor-)schulischen Bildung im Sinne von primärer Gewaltprävention stärken.	MKJFGFI	Mittelfristig	Derzeit nicht bezifferbar
40.	**Männer mit Migrationserfahrung für die gewaltpräventive, gendersensible Männer- und Jungenberatung in Nordrhein-Westfalen motivieren**	Mehrsprachige Informationen aus dem Themenfeld Gewaltschutz der Integrationsinfrastruktur, z.B. den Kommunalen Integrationszentren (KI), dem Kommunalen Integrationsmanagement (KIM), den Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte (OME), den Integrationsagenturen (IA) und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit zur Verfügung stellen.	MKJFGFI	Langfristig	Derzeit nicht bezifferbar

Lfd. Nr.	Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Budget
		Artikel 13 „Bewusstseinsbildung“			
41.	**Prüfung möglicher Projektförderungen von mehrsprachigen landesweiten Öffentlichkeitskampagnen sowie landesweiter Sensibilisierungsangebote** • **zum Thema „Häusliche Gewalt“** • **zum Thema „Digitale Gewalt“**	Eine Förderung von Öffentlichkeitskampagnen mit dem Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Sensibilisierung u.a. zu häuslicher Gewalt und den ihr zugrunde liegenden Rollenbildern wird geprüft.	MKJFGFI	Ab 2027	Derzeit nicht bezifferbar
42.	**Sensibilisierung von Vorschulkindern für das Thema geschlechtsspezifische Gewalt**	Erstellung eines mehrsprachigen Mini-Bilderbuchs zur Aufklärung und altersgerechten Information zum Thema Istanbul-Konvention vor dem Hintergrund von Gewaltprävention im Bereich der frühkindlichen Bildung.	MKJFGFI	Ab 2027	Derzeit nicht bezifferbar
43.	**Durchführung von Fachtagungen als Folgeveranstaltungen zum Beteiligungsprozess**	Die themenspezifischen Schwerpunktveranstaltungen zur Erarbeitung des Landesaktionsplan haben den interdisziplinären Fachaustausch und die Vernetzung befördert. Der Vernetzungsprozess soll über die LAP-Veranstaltungsreihe hinaus fortgesetzt werden. Es sollen jährlich gemeinsam mit anderen Ministerien und/oder Verbände zwei ganztägige Fachtagungen zu unterschiedlichen Themen veranstaltet werden. Damit wird auch der Vorgabe nach einer Unterstützung der strukturierten Vernetzungsarbeit gemäß §1 Absatz 2 Satz 3 GewHG entsprochen.	MKJFGFI	Ab 2027, jährlich	Kapitel 07 060 Titel 547 13, 100.000 Euro
44.	**Förderung der Wanderausstellung „Was ich anhatte“**	Die Wanderausstellung zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Frauen soll den Mythos von der Schuld („Vergewaltigungsmythen“) der Frau entlarven. Mit der Ausstellung kann die Landesregierung ein deutliches Zeichen gegen geschlechtsspezifische Gewalt setzen und zur Bewusstseinsbildung beitragen.	MKJFGFI	Geplant 2028	Kapitel 07 060 Titel 547 13, rund 5.700 Euro
45.	**Prüfung der Notwendigkeit von Informationskampagnen zur Sensibilisierung für Angebote der Täterarbeit**	Breite Öffentlichkeitsarbeit zur Gewaltprävention und Bewusstseinsbildung im Rahmen des Bedarfs in Umsetzung des GewHG prüfen.	MKJFGFI	2026	Derzeit nicht bezifferbar
46.	**Verstetigung der landesweiten Öffentlichkeitskampagne gegen Gewalt an Frauen**	Fortführung der landesweiten Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen, die gemeinsam mit der örtlichen Frauenunterstützungsinfrastruktur unterschiedliche Formen von Gewalt gegen Frauen in den Blick nimmt und über Rechte und Hilfeangebote informiert.	MKJFGFI	Seit 2020 jährlich	Finanzierung über Kooperationsförderung
47.	**Prüfung einer Implementierung von „StoP – Stadtteile ohne Partnerschaftsgewalt“-Projekten**	Sensibilisierung von Anwohnerinnen und Anwohnern für das Thema Partnergewalt und deren Folgen.	MKJFGFI	Mittelfristig	Derzeit nicht bezifferbar
48.	**Gezieltere Bewerbung des Videopodcasts zum Thema „Häusliche Gewalt“**	Im Rahmen des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes soll die mehrteilige Videopodcast-Reihe breiter beworben werden.	IM	Für Ende 2026 anvisiert	Aus vorhandenen Mitteln
49.	**Fortführung des Antidiskriminierungsprogramms „Schule der Vielfalt“**	Das Antidiskriminierungsprogramm und Schulnetzwerk „Schule der Vielfalt“ (Schwerpunkt LSBTIQ*) setzt sich für Geschlechtersensibilität sowie gegen Sexismus und geschlechterbezogene Gewalt ein.	MSB	Fortlaufend	Jährlich Sachkostenförderung: i. H. v. 36.000 Euro, in aktueller Projektphase bis 31.07.2028, Verlängerung möglich

Lfd. Nr.	Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Budget
50.	**Verstetigung der Förderung der Beratungsstelle „Mannigfaltig“**	Weiterförderung der Beratungsstelle „Mannigfaltig“ in Minden-Lübbecke gegen sexualisierte Gewalt bei Jungen und jungen Männern, die sowohl Opferberatung als auch im Kontext von Präventionsangeboten gewaltpräventive, gendersensible Öffentlichkeitsarbeit durchführt.	MKJFGFI	Seit 2021 fortlaufend	2026: 71.280 Euro
51.	**Förderung eines „Workshop-Programms für Schülerinnen und Schüler“ (ab Jahrgangsstufe 8)**	Entwicklung eines Workshop-Programms für Schulen des Frauenhauses Oberhausen. Ziel: Schülerinnen und Schüler (ab Jahrgangsstufe 8) sollen Gewalt frühzeitig erkennen, Methoden entwickeln, sich selbst oder Personen im Umfeld helfen zu können.	MKJFGFI	2024	170.190 Euro
52.	**Förderung von zwei Podcastfolgen eines Podcast-Projekts zur Aufklärung über „Häusliche Gewalt“**	Das Podcast-Projekt, ebenfalls vom Frauenhaus Oberhausen entwickelt, knüpft fachlich-inhaltlich an das Workshop-Programm an und stellt eine sinnvolle Ergänzung zur Aufklärung über häusliche Gewalt in all ihren Facetten dar. Mit dem Podcast-Format kann eine breite Öffentlichkeit – insbesondere junge Menschen – erreicht werden.	MKJFGFI	2026	50.000 Euro
53.	**Landesweite Umsetzung der Kampagne „Kein Raum für Häusliche Gewalt“ im Rahmen der Kriminalprävention und des Opferschutzes**	Sensibilisierung von Angehörigen der Wohnungswirtschaft (z. B. Reinigungspersonal, technisches Personal, Gebäudemanagement) für das Erkennen von und den Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt sowie Bereitstellung von Kampagnenmaterial. Die Kampagne wird in Kooperation mit dem Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland Westfalen, dem Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW, LKA NRW und Landespräventionsrat NRW umgesetzt.	IM Landespräventionsrat	Ab Ende 2026 fortlaufend	Derzeit nicht bezifferbar
54.	**Förderung des Projektes „STRONG – Stark gegen Online-Gewalt und Cybergrooming“**	Die Förderung erfolgt aus Mittel des Kinder- und Jugendförderplans NRW; Mit „STRONG“ werden Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Fachkräfte zu Risiken digitaler Gewalt, insbesondere Cybergrooming, informiert und bei der Entwicklung präventiver Schutzstrategien unterstützt. Hierzu gehören u.a. Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte, Workshops mit Kindern und Jugendlichen sowie die Bereitstellung von Materialien und Arbeitshilfen.	MKJFGFI	laufend	Kapitel 07 040 Titelgruppe 61
		Artikel 14 „Bildung“			
55.	**Verstetigung der gezielten Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen**	Unterstützung beim Erwerb sozial-emotionaler Schlüsselkompetenzen unter anderem durch das Förderprogramm „MindOut“ der Technischen Universität Dortmund.	MSB	Laufend	Für Mind-Out jährlich rund 185.000 Euro für Startchancen-Schulen
56.	**Fortführung: Diskriminierungs- und klischeefreie Lernmittel**	Das Lernmittelzulassungsverfahren stellt durch übergreifende Prüfkriterien sicher, dass Lernmittel, die im Rahmen des Gutachterverfahrens zugelassen werden, keine Form von Diskriminierung (z.B. Sexismus) enthalten. Die Darstellung von Menschen in Lernmitteln soll vielfältig, divers und klischeefrei erfolgen.	MSB	Laufend	Nicht haushaltswirksam

Lfd. Nr.	Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Budget
57.	**Fortführung und kontinuierliche Weiterentwicklung: Unterstützungsangebote für Schulen im Bereich der geschlechtersensiblen Bildung**	Um Schulen bei einer geschlechtersensiblen Bildung zu unterstützen, wurde die Handreichung „Pädagogische Orientierung für eine geschlechtersensible Bildung an Schulen in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Weitere Unterstützung bieten ein Internetportal, Unterrichts- und Informationsmaterialien sowie regelmäßige Fachtagungen der QUA-LiS NRW (z.B. geplanter Fachtag zu Weiblichkeits- und Männlichkeitsbildern/ geschlechtsspezifischer Gewaltprävention im Jahr 2027).	MSB	Laufend	Aufgabenbereich „Geschlechtersensible Bildung“ der QUA-LiS NRW: derzeit jährlich Sachkosten i. H. v. 25.000 Euro
58.	**Fortführung und Weiterentwicklung: Berücksichtigung von Geschlechterfragen und Gewaltprävention in Unterrichtsvorgaben**	Die Auseinandersetzung mit Gleichstellungsfragen und Gewaltprävention ist in unterschiedlichen Lehr- und Kernlehrplänen verankert (z.B. Fach Sachunterricht an Grundschulen, in Gesellschaftslehre bzw. Wirtschaft-Politik der Sekundarstufe I). Die Themen sollen auch bei der zukünftigen Novellierung von Unterrichtsvorgaben berücksichtigt werden.	MSB	Laufend	Nicht haushaltswirksam
59.	**Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gewaltprävention durch die regionalen Bildungsbüros**	Behandlung des Themenbereichs der geschlechtsspezifischen Gewaltprävention auf einer von der QUA-LiS NRW durchgeführten Tagung der Regionalen Bildungsbüros.	MSB	Tagung im Jahr 2027	Nicht bezifferbar
	Artikel 15 „Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen“				
60.	**Informationsangebote für Ausländerbehörden im Bereich Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution**	Den Ausländerbehörden werden zur Vertiefung der Kenntnisse im Bereich Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution Informationsangebote zur Verfügung gestellt.	MKJFGFI	2026 ff.	Kapitel 07 060 Titel 547 13 Maßnahme noch in der Planung. Haushaltsmittel sind noch nicht vorgesehen
61.	**Verstetigung der Förderung von Fortbildungsmaßnahmen des Dachverbands der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V. zum Thema Gewalt gegen Frauen**	Die Fortbildungsangebote u.a. zu den Themen „Gewaltschutz inklusiv gestalten“, „Tötungsdelikte und schwere Gewalt durch Intimpartner – Prävention & Fallmanagement“ dienen der fachlichen Weiterentwicklung von Mitarbeiterinnen der dem Dachverband zugehörigen 52 Mitgliedseinrichtungen.	MKJFGFI	Seit 2022, jährlich	2026: Kapitel 07 060, Titel 684 61 31.040,70 Euro
62.	**Weiterförderung des interdisziplinären Online-Kurses „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – Ein interdisziplinärer Online-Kurs“**	Das E-Learning-Programm „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ hat das Ziel, die Aus- und Fortbildung aller Professionen, die mit Gewaltbetroffenen arbeiten, zu verbessern und vermittelt umfassendes (Handlungs-)Wissen für die spezialisierte Unterstützung und Versorgung von Betroffenen und ihren Kindern nach Gewalterfahrungen. Die Förderung des Fortbildungsangebots für alle Fachkräfte, die im Themenbereich „Häusliche Gewalt“ arbeiten, wird fortgesetzt.	MKJFGFI	Seit 2022 jährlich	Kapitel 060 Titel 547 13 25.083,94 Euro jährlich
63.	**Fortführung von Fortbildungsmaßnahmen des Dachverbands der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V. für pädagogische Fachkräfte und ehrenamtliche Kräfte in der Flüchtlings- und Frauenarbeit**	Die zielgruppenspezifischen Schulungen zielen darauf ab, die Fachkräfte, die mit gewaltbetroffenen, traumatisierten Flüchtlingsfrauen arbeiten, auf die Besonderheiten im Umgang mit dieser Personengruppe einzustellen und ihre Handlungsfähigkeit zu erhöhen. Die Schulungen tragen zur Verbesserung der Hilfen für traumatisierte Flüchtlingsfrauen bei.	MKJFGFI	Seit 2022 jährlich	2026: Kapitel 07 060 Titel 684 61 27.033,00 Euro

Lfd. Nr.	Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Budget
64.	**Verbesserung der Sichtbarkeit von Fortbildungsangeboten bei der Justizakademie**	Fortbildungsmöglichkeiten und -bereitschaft noch weiter steigern durch ggfs. Erweiterung der Lernplattform um eine Kachel „Gewaltschutz“.	JM JAK NRW	kurzfristig	Nicht haushaltswirksam
65.	**Stärkere Verankerung des Themas Gewaltschutz in vorhandenen Fortbildungsangeboten der Justizakademie.**	Erweiterung vorhandener oder Schaffung neuer Fortbildungsangebote, auch mit Blick auf etwaige neue, den Gewaltschutz betreffende Gesetze.	JM JAK NRW	Kurz- bis mittelfristig	Derzeit nicht bezifferbar
66.	**Anregung einer Anpassung der Fachanwaltsordnung (FAO)**	Information an den zuständigen Ausschuss der Rechtsanwaltskammer über die Anregung einer Ergänzung der FAO im Bereich „Schwerpunktstudium Familienrecht“. Ggfs. Bundesratsinitiative zur Änderung der FAO.	JM	Ggf. langfristig	Nicht haushaltswirksam
67.	**Prüfung der Etablierung eines interdisziplinären Fortbildungsangebotes für Justizbeschäftigte**	Prüfung eines interdisziplinären Fortbildungsangebotes der JAK NRW und des Dachverbands der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.	MKJFGFI JM JAK NRW	Mittelfristig	Nicht bezifferbar
68.	**Fortbildungsveranstaltungen zur Weiterentwicklung des justiziellen Opferschutzes weiter durchführen**	Verstetigung der frühzeitigen Sensibilisierung für opferschutzrelevante Themen und eine betroffenengerechte Gestaltung des Ermittlungs- und Strafverfahrens in der Ausbildungsstaffel für dienstjunge Staatsanwältinnen und Staatsanwälte fortsetzen.	JM Opferbeauftragte NRW	Seit 2020	Nicht bezifferbar
69.	**Weiterführung von interdisziplinären Fortbildungen von Polizei und Frauenunterstützungsinfrastruktur**	Fortsetzung der Berücksichtigung der fachpraktischen Expertise der Frauenunterstützungsinfrastruktur bei der Fortbildung von Polizeibediensteten. Darüber hinaus Prüfung der Beteiligung in Online-Formaten von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.	IM	Laufend	Nicht bezifferbar
70.	**Landesweite Fortbildungsmaßnahme „Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen/Persönlichkeitsentwicklung“**	Die landesweite Fortbildungsmaßnahme richtet sich an Lehrkräfte aller Fachrichtungen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I und berücksichtigt auch Perspektiven der Geschlechtersozialisation.	MSB	Voraussichtlich ab Jahr 2027	Nicht bezifferbar
71.	**Weiterqualifizierung von Polizei- und Justizbeschäftigten im Themenfeld Häusliche Gewalt**	Durch technische Umsetzung der Verlinkung des interdisziplinären E-Learning-Programms „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ auf den digitalen Lernplattformen der einschlägigen Weiterbildungszentren von Polizei und Justiz wird zur Sensibilisierung und Erweiterung der Handlungskompetenzen der Bediensteten beigetragen.	JM IM	Seit 2025	Nicht bezifferbar
72.	**Sensibilisierung und Fortbildungen für Fachkräfte angrenzender Professionen der:** **• Gesundheitsfachberufe** **• Jugendhilfe**	Weitere Verbreitungswege nutzen, um das Fortbildungsangebot des interdisziplinären E-Learning-Programms „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ über die jeweiligen Strukturen bekannter zu machen. Hierzu zählen z.B. Familienzentren und Frühe Hilfen sowie Ärzte (Human- und Zahnmediziner, Kinder- und Frauenärzte, HNO-Ärzte), Pflegepersonal und weitere Heilberufe wie etwa Hebammen.	MKJFGFI MAGS	Ab 2027	Nicht bezifferbar
73.	**Fortsetzung von regelmäßigen Schulungen für einen traumasensiblen und opferzentrierten Umgang mit** **• Frauen und Mädchen mit Behinderung** **• FLINTA***	Im Rahmen des Fortbildungsangebots des Landesamts für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW werden die Opferschutzbeauftragten zum Umgang mit allen Opfergruppen geschult, damit sie als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Behörden das Thema im Rahmen des Dienstunterrichtes aufgreifen können.	IM	Mittelfristig	Nicht bezifferbar

Lfd. Nr.	Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Budget
74.	**Fortführung und kontinuierliche Weiterentwicklung: Berücksichtigung geschlechtersensibler Bildung und Gewaltprävention in der Ausbildung von Lehrkräften**	Im Lehramtsstudium stellen das Lehramtsausbildungsgesetz (§ 2 Abs. 2 LABG) und die Lehramtszugangsverordnung (§ 10 LZV) sicher, dass Studierende Grundkompetenzen im Bereich Geschlechtersensible Bildung nachweisen müssen. Im Vorbereitungsdienst sind die Themen Gewalt und Geschlechtersensibilität im rahmengebenden Kerncurriculum verankert. Die Themen sollen verstärkt bei der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen sowie in Dienstbesprechungen berücksichtigt werden.	MSB	Laufend	Nicht haushaltswirksam
75.	**Fortführung und kontinuierliche Weiterentwicklung: Berücksichtigung geschlechtersensibler Bildung und Gewaltprävention in der Fortbildung von Lehrkräften und weiterem Schulpersonal**	Es werden Fortbildungen zur geschlechtersensiblen Bildung angeboten, die auch die Prävention geschlechterbezogener Gewalt berücksichtigen. Zusätzlich befindet sich eine landesweite Fortbildungsmaßnahme zur Gewaltprävention und Deeskalation durch Haltung und Kommunikation im Aufbau, welche auch Perspektiven der Geschlechtersozialisation berücksichtigt. Entwicklung einer Fortbildungsmaßnahme zu Weiblichkeits- und Männlichkeitsbildern/geschlechtsspezifischer Gewaltprävention in der Schule.	MSB	Laufend Mittel- bis langfristig	Nicht bezifferbar
76.	**Fortführung der Präventionsworkshops und Fachkräfteschulungen zur Bekämpfung der „Loverboy"-Methode"**	Förderung von Präventionsworkshops (Zielgruppe: Mädchen/Schülerinnen) und Fachkräfteschulungen (Zielgruppe: Fachkräfte der schulischen und außerschulischen Jugendhilfe) zur Bekämpfung der „Loverboy"-Methode.	MKJFGFI	Seit 2025	Kapitel 07 060 Titelgruppe 61 Titel 684 61 2026: bis zu 100.000 Euro
	Artikel 16 „Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme"				
77.	**Weiterentwicklungsbedürfnisse im Bereich Täterarbeit prüfen:** • **Finanzierung flächendeckender Täterarbeitsangebote** • **Umsetzung von mehrsprachigen und barrierefreien Angeboten** • **Erweiterung von Zielgruppen und Themen** • **Erweiterung um Fälle von häuslicher Gewalt gegen TIN** • **Entwicklung eines Prozessstandards für den Zugang und die Weiterverweisung von Tätern (Dunkelfeld)** • **Vernetzung und Erstellung von Konzepten für die Zusammenarbeit nach dem Standard der BAG TäHG und Frauenhilfesystem (im Sinne von § 2 Abs. 4 GewHG)**	Eine grundsätzliche Prüfung qualitativer und struktureller Weiterentwicklungserfordernisse von Täterarbeit als Maßnahme des Opferschutzes bei häuslicher Gewalt erfolgt im Rahmen der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung in Umsetzung des GewHG.	MKJFGFI	Ab 2027	Derzeit nicht bezifferbar
78.	**Konzept zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen (KURS NRW)**	Konzept zur Verringerung des Rückfallrisikos von unter Führungsaufsicht stehenden, wegen sexuell motivierter Delikte verurteilten Personen durch Standardisierung und verbindliche Ausgestaltung der bereits bestehenden Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen Strafvollzug, Maßregelvollzug, Vollstreckungsbehörde, Bewährungsaufsicht, Führungsaufsicht und Polizei.	JM IM	laufend	Nicht bezifferbar

Lfd. Nr.	Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Budget
		Artikel 17 „Beteiligung des privaten Sektors und der Medien“			
79.	**Medienkompetenz in Schulen weiter stärken**	Fortsetzung der systematischen Vermittlung von Medien- und Informationskompetenzen gemäß § 2 Abs. 4 Schulgesetz NRW durch den Medienkompetenzrahmen NRW (z. B. Cybermobbing, digitaler Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt im Netz).	MSB	Laufend/ Dauerhaft	Nicht haushaltswirksam
		Medienkompetenzförderung durch die Weiterführung und den Ausbau der Veranstaltungsreihe „Kompetent im Netz“ #KiN sowie ein kostenfreies und umfangreiches Online-Informationsangebot. Themen sind hierbei auch Männlichkeitsbilder und frauenfeindlichen Ideologien im Netz.		Laufend	Für „Kompetent im Netz“ werden derzeit 100.000 Euro jährlich eingesetzt

3.3 Schutz und Unterstützung (Art. 18 – 28 IK)

3.3.1 Ausgangslage

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert aktuell 70 Frauenhäuser mit insgesamt 726 Schutzplätzen für Frauen, flankiert von mehr als 770 Kinderplätzen. Die Zahl der Schutzplätze für Frauen wurde seit Beginn der Legislaturperiode im Jahr 2022 um 88 erhöht. Um das Angebot an Wohnraum für schutzsuchende Frauen und Männer weiter zu stärken und auszubauen, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung sowohl den Neubau und die Modernisierung von Schutzhäusern als auch die entsprechende Umnutzung von Gebäuden in die öffentliche Wohnraumförderung aufgenommen (Förderung der baulichen/investiven Kosten; keine Förderung des Betriebs, des Personals und weiterer Kosten). Die Förderung bezieht sich auf die Schaffung von Plätzen für schutzsuchende Frauen und Männer sowie auf Anschlussversorgungsangebote nach einem Schutzhausaufenthalt. Die Förderung der Maßnahmen erfolgt durch projektbezogene Sonderkontingente im Rahmen des experimentellen Wohnungsbaus, sodass die einzelnen Vorhaben bereits in der Planungsphase eng beraten werden und eine qualitative Unterstützung erfahren, die über die finanzielle Förderung noch hinausgeht.

Durch die generellen Anforderungen an eine barrierefreie Bauausführung in Verbindung mit Zusatzdarlehen der Wohnraumförderung für ein Mehr an barrierefreiem Wohnraum können Schutzhäuser für Frauen und Gewaltschutzwohnungen für Männer im Rahmen dieser Förderung barrierefrei gestaltet werden. Seit 2020 wurden bisher sieben Frauenhäuser mit einem Fördervolumen von rd. 15,7 Millionen Euro im Rahmen der

öffentlichen Wohnraumförderung gefördert. Weitere Projekte werden aktuell qualifizierend beraten, so dass durch die fortlaufende Förderung und Beratung ein weiterer Platzausbau durch geplante Neu- und Umbaumaßnahmen zu erwarten ist.

Seit dem 15. April 2023 fördert das Land außerdem auf Antrag jeweils eine zusätzliche fünfte Fachkraftstelle für die Arbeit mit Kindern in den Frauenhäusern.

Das Land fördert des Weiteren aktuell 62 allgemeine Frauenfachberatungsstellen. Seit 2020 hat sich die Anzahl der vom Land in das Förderprogramm Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt aufgenommenen Einrichtungen von 52 auf 57 erhöht. Ein spezifisches Fachberatungsangebot gibt es gegen Zwangsheirat sowie mit dem landesgeförderten Projekt YUNA für die Präventionsarbeit zum Thema weibliche Genitalbeschneidung und dem landesgeförderten Angebot einer gynäkologischen Sprechstunde für von FGM/C betroffene Frauen und Mädchen. Außerdem fördert das Land rund 300 (Familien-)Beratungsstellen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), u.a. mit Beratungsangeboten für Mädchen und junge Frauen.

Auch von Gewalt betroffenen Männern steht die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützend zur Seite. Im Jahr 2020 wurde auf Initiative der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Bayern das kostenlose und anonyme Hilfetelefon „Gewalt an Männern“ etabliert. Durch die Beteiligung der Bundesländer Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz in den Folgejahren ist es gelungen, das Beratungsangebot für Betroffene zielgruppenspezifischer aufzustellen. Im Bereich Gewaltschutz für Männer stehen darüber hinaus fünf Schutzwohnungen mit insgesamt 20 Plätzen an unterschiedlichen Standorten in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Zum Schutz von Opfern von häuslicher und sexualisierter Gewalt trägt außerdem die Opferbeauftragte des Landes Nordrhein- Westfalen bei, die eine intensive Netzwerkarbeit zum Ausbau des Opferschutzes leistet. Zusätzlich hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im September 2020 ein gemeinsames Opferschutzportal geschaffen.[14] Opfer von Gewalt, deren Angehörige sowie Interessierte erhalten hier zielgruppen- und themenbezogene Hinweise zu Schutz- und Unterstützungsangeboten wie Frauenhäusern, Beratungsstellen und Traumaambulanzen und werden zielgerichtet zu weiterführenden Informations- und Beratungsangeboten weitergeleitet.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen fördert zudem Schutz- und Unterstützungsangebote, die mehrere Hilfsdienste unter einem Dach vereinigen und damit gebündelte Hilfs- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen bereitstellen.

Mit Blick auf die besonders vulnerable Gruppe der Frauen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen hat der Landesgesetzgeber im Rahmen der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen (WTG

14 https://www.opferschutzportal.nrw/

NRW) den Gewaltschutz erheblich gestärkt. Seitdem sind die Einrichtungen verpflichtet, konkrete Gewaltschutzkonzepte zu erarbeiten, die sowohl Präventions- als auch Interventionsstrategien umfassen. Ziel ist der Schutz aller Personen, die Angebote nach WTG NRW in Anspruch nehmen, sowie der Beschäftigten vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich deren geschlechtsspezifischen Aspekte.

Außerdem wurde eine unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle (MBS NRW) eingerichtet. Die MBS NRW dient der Gewaltprävention sowie der Beobachtung und Beratung im Zusammenhang mit der Durchführung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen. Sie hat im August 2023 ihre Tätigkeit aufgenommen. Als Beschwerdestelle bietet die MBS NRW allen Betroffenen und Beteiligten, die in Einrichtungen nach dem WTG NRW arbeiten oder leben, sowie deren Angehörigen Hilfestellung und Beratung. Aufgrund des sich seit Aufnahme der Tätigkeit zeigenden Bedarfs berät die MBS NRW über den gesetzlichen Auftrag hinaus allgemein zu Gewaltvorkommnissen. Zudem müssen alle freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, die in Einrichtungen nach dem WTG NRW vorgenommen werden, an die MBS NRW gemeldet werden (Monitoringstelle). Die MBS NRW nimmt die Meldungen entgegen, wertet diese aus und berichtet darüber.

Die nach § 8 WTG NRW verpflichtenden Gewaltschutzkonzepte müssen spezifische Strategien gegen geschlechtsspezifische Gewaltformen beinhalten, wobei die Begrifflichkeiten der physischen, sexualisierten und psychischen Gewalt im Sinne des § 2 Abs. 1 GewHG als Maßstab dienen. Da die stationären Angebote für die Bewohnerinnen den geschützten Rückraum ihrer privaten Lebensführung bilden, dient die Adressierung geschlechtsspezifischer Gewalt auch dem Schutz vor häuslicher Gewalt gemäß § 2 Abs. 2 GewHG. Durch die Verpflichtung zur regelmäßigen Schulung und Dokumentation wird sichergestellt, dass die Sensibilisierung für diese spezifischen Gefährdungslagen fester Bestandteil der täglichen Praxis und der behördlichen Überprüfung bleibt. Damit wird der Schutzauftrag des WTG NRW insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen gestärkt und eine wirksame Prävention sexualisierten Machtmissbrauchs innerhalb der Einrichtungen gesetzlich verankert.

In Gefahrensituationen kann auch die Notruf-App „nora“ einen weiteren wichtigen Baustein für den Schutz und die Unterstützung von betroffenen Frauen und Männern bieten. Bei „nora“ handelt es sich um die offizielle Notruf-App Deutschlands, bei der Notrufende in konkreten Notfällen direkt mit der für sie zuständigen Leitstelle von Polizei, Feuerwehr und/oder Rettungsdienst verbunden werden. Die im nordrhein-westfälischen Ministerium des Innern angesiedelte Geschäfts- und Koordinierungsstelle Notruf-App-System betreibt die App im Auftrag aller Bundesländer und entwickelt sie für das gesamte Bundesgebiet weiter.

Im Schwerpunkt wurde die App entwickelt, um Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen einen dem

Sprachnotruf gleichwertigen Zugang zu den Notrufdiensten (Rufnummern 110 und 112) zu ermöglichen. Der App-Notruf funktioniert, ohne dass die Notrufenden mit der zuständigen Leitstelle sprechen müssen. Alle erforderlichen Informationen werden beim Versenden des Notrufs übermittelt. Eventuelle Nachfragen könnten via Chat mit dem Leitstellenpersonal geklärt werden.

Hierin liegt auch für Menschen, die nicht durch körperliche Einschränkungen auf einen App-Notruf angewiesen sind, ein großer Vorteil. So können sie beispielsweise in Fällen häuslicher Gewalt oder auch Gefahrensituationen im öffentlichen Raum die Polizei verständigen, ohne dass sie telefonieren müssen und dadurch ggf. unerwünschte Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

3.3.2 Herausforderungen

Trotz weitreichender Anstrengungen des Landes zum Ausbau von Schutzunterkünften für Frauen und zur Erweiterung des Angebots übersteigt der Bedarf an Schutz- und Beratungsmöglichkeiten weiterhin das vorhandene Angebot. Im Rahmen der unterschiedlichen Schwerpunktveranstaltungen hat sich gezeigt, dass dies vor allem für Frauen gilt, die sogenannten vulnerablen Gruppen angehören, hierbei insbesondere

- Frauen mit Behinderungen,
- Mädchen und junge Frauen,
- ältere Frauen, speziell, wenn Pflegebedürftigkeit vorliegt,
- geflüchtete Frauen bzw. Frauen mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus
- Frauen mit Einwanderungsgeschichte,
- Frauen mit älteren Söhnen,
- wohnungs- oder obdachlose Frauen,
- queere Frauen, darunter insbesondere trans- und intergeschlechtliche Frauen sowie weibliche gelesene non-binäre Personen.

Die besonderen Bedarfe von queeren Personen, insbesondere von trans- und intergeschlechtlichen Frauen, hat GREVIO bereits in ihrem Staatenbericht 2022 unterstrichen. Für diese Personengruppe bestehen zentrale Herausforderungen darin, das Angebot an Schutz- und Unterstützungsdiensten auszuweiten sowie intersektionale Ansätze bei Prävention von und Intervention bei Gewalt[15] zu entwickeln und umzusetzen.

Spezialisierte Dienste sollten in die übergreifenden Kooperationsstrukturen von relevanten Behörden, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Interessensgruppen eingebettet werden, einschließlich spezialisierter Frauenunterstützungseinrichtungen und Nicht-Regierungsorganisationen. Gerade für vulnerable Gruppen sollte dabei – so empfiehlt GREVIO – die Bereitstellung von One-Stop-Angeboten[16], die Schutz und Beratung in einer Anlaufstelle integrieren, angestrebt werden. Weiterhin erstrebenswert sei eine stärkere Vernetzung, Koordination und Kooperation der Einrichtungen des Gewalthilfesystems in Nordrhein-Westfalen mit den Ein-

15 GREVIO-Bericht 2022, Rn. 17

16 Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, S. 50, Ziffer 136.

richtungen und Diensten des Gesundheitssystems.

Neue Herausforderungen, auf die die Landesregierung im Rahmen der Förderung der Frauenunterstützungseinrichtungen reagieren muss, ergeben sich aufgrund der Zunahme von digitaler Gewalt. Das Wissen und die Fähigkeiten der Betroffenen und der Unterstützungseinrichtungen, mit der digitalen Dimension geschlechtsspezifischer Gewalt umzugehen, müssen gestärkt werden. Zudem muss das Schutz- und Unterstützungssystem dahingehend weiterentwickelt werden, dass es auf neue Formen von Gewalt und erweiterte technische Möglichkeiten adäquat reagieren und Betroffene so weitgehend wie möglich schützen kann. Die Verletzung von Rechten im digitalen Raum muss besser identifiziert und effektiv verfolgt werden können.

3.3.3 Handlungsmaßnahmen

Schutz und Beratung von gewaltbetroffenen Frauen sind Kernpunkte bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention. Dementsprechend waren eine umfassende Beratung sowie die Begleitung von Gewaltbetroffenen ein wiederkehrendes Thema im gesamten Erarbeitungsprozess des Landesaktionsplans. In den Schwerpunktveranstaltungen „Gewaltschutz in familiengerichtlichen Verfahren“ und „Polizeiliche Maßnahmen und polizeilicher Opferschutz“ wurden unter anderem die psychosoziale Prozessbegleitung vor dem Familiengericht sowie die proaktive Beratung durch Interventionsstellen gemäß § 34a Abs. 4 PolG NRW erörtert. In der Schwerpunktveranstaltung zu „Digitaler Gewalt im sozialen Nahraum“ waren vor allem die sich wandelnden Anforderungen an Beratung in Zeiten zunehmender Digitalisierung und einer Verlagerung von Gewalt in den digitalen Raum beziehungsweise die Weiterführung analoger Gewalt in digitalen Lebenswelten Diskussionsinhalt.

Auch für die gewaltbetroffenen Frauen war ein bedarfsgerechtes und kostenloses Angebot an Schutz- und Beratungsplätzen eine wesentliche Forderung. In den Fokusgruppengesprächen mit den beteiligten Frauen wurde deutlich, wie wichtig die vorhandenen Schutz- und Beratungsangebote für ihren Weg in ein gewaltfreies Leben sind bzw. waren. Ebenso hatte eine professionelle und zugewandte Beratung bei digitaler Gewalt eine hohe Relevanz:

„Im letzten Frauenhaus hat er mich gefunden. Er hatte mir was in die Tasche gesteckt. Heute weiß ich, das war ein Tracker. Ich kannte das nicht. Ich bin drei Monate später nochmal weg. Da konnte ich nichts mitnehmen. Aber über Handy hat er mich über alles ausspioniert.“ (Betroffene)

Nachfolgend werden die Handlungsmaßnahmen im Bereich „Schutz und Unterstützung“ aufgezeigt, die der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen dienen.

Tabelle 3: **Maßnahmen zum Handlungsfeld „Schutz und Unterstützung“**

Lfd. Nr.	Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Budget
		Artikel 18 „Allgemeine Verpflichtungen“			
80.	**Erarbeitung eines Kooperationserlasses im Bereich Bekämpfung des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution von Mädchen und Frauen**	Zur Verbesserung der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit der Opferunterstützungsinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen.	MKJFGFI	2027	Kapitel 07 060 Titel 547 13 Maßnahme noch in der Planung
81.	**Fortsetzung der interministeriellen Lenkungsgruppe „Expertengruppe Opferschutz“**	Die „Expertengruppe Opferschutz“ berät die Landesregierung in wichtigen Fragen des Opferschutzes und der Opferhilfe. Sie verfolgt einen ressortübergreifenden Ansatz und erarbeitet unter Einbeziehung einschlägiger Expertinnen und Experten landesbezogene Vorschläge für eine koordinierte Umsetzung des Opferschutzrechts.	JM	Seit 2006	Nicht haushaltswirksam
82.	**Bestimmung von Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Opferschutz im Strafverfahren bei allen Staatsanwaltschaften und Präsidialgerichten**	Mit Erlass des Ministeriums der Justiz vom 13. Februar 2023 sind Opferschutzkoordinatoren-Stellen eingerichtet worden, die insbesondere Informations-, Lotsen- sowie Netzwerkfunktionen wahrnehmen und die Schnittstelle zwischen Justizbehörden und den örtlichen Einrichtungen sowie Institutionen des Opferschutzes und der Opferhilfe stärker institutionalisieren.	JM	Seit Februar 2023	Nicht bezifferbar
		Artikel 19 „Informationen“			
83.	**Fortführung und kontinuierliche Weiterentwicklung des zentralen Opferschutzportals NRW**	Über das Opferschutzportal NRW sind grundsätzliche Informationen zur Website in leichter Sprache sowie auch Gebärdensprache verfügbar. Menschen mit sprachlichen Einschränkungen haben die Möglichkeit per E-Mail-Kontakt aufzunehmen. Zur Verbesserung der Barrierefreiheit und Auffindbarkeit von Schutz- und Beratungsangeboten wurde die Beratungsstellensuche weiterentwickelt. Sprachkompetenzen der Beratungsstellen werden gezielt abgefragt. Beratungsstellen mit einem Angebot in Gebärdensprache sind im Opferschutzportal gekennzeichnet. Die Suchfunktion und Nutzerführung des Opferschutzportals wurden überarbeitet, um Informationen sowie Schutz- und Beratungsangebote leichter und schneller auffindbar zu machen. Das Opferschutzportal NRW wird kontinuierlich weiterentwickelt. Dabei werden Verbesserungen im Bereich der Barrierefreiheit sowie die Auffindbarkeit von Schutz- und Beratungsangeboten für Frauen und Mädchen mit (unterschiedlicher) Behinderung im Rahmen der technischen Möglichkeiten fortlaufend geprüft und im Rahmen der technischen Möglichkeiten umgesetzt.	MHKBD	Fortlaufend	Nicht bezifferbar

Lfd. Nr.	Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Budget
84.	**Erreichbarkeit von vulnerablen Zielgruppen beim Zugang zu Information und zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit in den Communities von Frauen und Mädchen mit Behinderung und eingewanderten Frauen verbessern**	Bereitstellung barrierefreier und mehrsprachiger Webauftritte der Frauenunterstützungsinfrastruktur wird in Umsetzung des GewHG geprüft.	MKJFGFI	2028	Nicht bezifferbar
85.	**Prüfung der Einrichtung und dauerhaften Finanzierung eines zentralen, landesweit verfügbaren Dolmetscherinnenpools für Gebärden- und Sprachdolmetschung**	Im Rahmen der Umsetzung des GewHG prüfen.	MKJFGFI	2027 – 2032	Nicht bezifferbar
86.	**Informationsbedarfe decken und neue Zugangswege für eingewanderte Frauen in das Schutz- und Hilfesystem erschließen**	Bekanntmachung der Schutz- und Hilfeangebote der Frauenunterstützungsinfrastruktur in vorhandenen mehrsprachigen Apps.	MKJFGFI	fortlaufend	Nicht haushaltswirksam
87.	**Fortführung der Unterstützung der Schulen bei der Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten an Schulen**	Vielfältige Unterstützung von Schulen im Bereich der Prävention von bzw. Intervention bei Gewaltvorfällen durch diverse Informationsmaterialien und Leitfäden (z.B. Leitfaden der KMK zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten, der Notfallordner „Hinsehen und Handeln“, Handbuch zur Krisenprävention). Bei der Weiterentwicklung der Maßnahmen sollen in Zukunft auch verstärkt Geschlechteraspekte berücksichtigt werden.	MSB	Laufend/ Dauerhaft	Für den Notfallordner stehen 180.000 Euro zur Verfügung. Nicht haushaltswirksam
88.	**Erstellung von Informationsmaterialien zum Thema ‚Anonyme Spurensicherung für männliche Gewaltopfer‘**	Förderung eines Projekts zur Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien zum Thema ‚Anonyme Spurensicherung für männliche Opfer‘ sowie Bekanntmachung des Angebots bei Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.	MKJFGFI	2024	Kapitel 07 060 Titelgruppe 63 28.969,77 Euro
		Artikel 20 „Allgemeine Hilfsdienste“			
89.	**Ausbau an Beratungsstellen**	Wird im Rahmen der Umsetzung des GewHG geprüft. Der Ausbau der Beratungsstellen ist Gegenstand der Entwicklungsplanung.	MKJFGFI	Ab 2026	Nach Prüfung aus Haushaltsmitteln zur Umsetzung GewHG zu finanzieren
90.	**Schaffung von mobilen Beratungsansätzen zur Verbesserung des Zugangs zu Schutz und Unterstützung im ländlichen Raum**	Förderung eines Modellprojekts zur Erprobung des Abbaus von Hürden beim Zugang zu Schutz und Beratung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im ländlichen Raum und zur Deckung von Bedarfen besonders vulnerabler Personengruppen.	MKJFGFI	2027–2029	Fördermittel 07 060 Titel 684 61 Jährlich 200.000 Euro geplant
91.	**Ausweitung der proaktiven Beratung**	Wird im Rahmen der Umsetzung des GewHG geprüft. Die Ausweitung der proaktiven Beratung ist Gegenstand der Entwicklungsplanung.	MKJFGFI	2027–2032	Nach Prüfung aus Haushaltsmitteln zur Umsetzung GewHG zu finanzieren
92.	**Prüfung des Auf- und Ausbaus spezifischer Beratungs- und Schutzangebote für Frauen mit Behinderungen und eingewanderten/geflüchteten Frauen**	Wird im Rahmen der Umsetzung des GewHG geprüft. Die Ausweitung der proaktiven Beratung ist Gegenstand der Entwicklungsplanung.	MKJFGFI	2027–2032	Nach Prüfung aus Haushaltsmitteln zur Umsetzung GewHG zu finanzieren

Lfd. Nr.	Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Budget
93.	**Förderung der Beratung und Unterstützung für von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohter oder betroffener geflüchteter Frauen in NRW**	Förderung der Arbeit der Einrichtungen der Frauenunterstützungsinfrastruktur durch Zuwendung zu den Personalausgaben und Sachausgaben für Maßnahmen von Einrichtungen der örtlichen, fachlich geeigneten Frauenunterstützungsinfrastruktur für die genannte Zielgruppe der geflüchteten und von Gewalt bedrohter oder betroffener Frauen. Im Jahr 2024 Überführung in eine Förderrichtlinie und Ausweitung auf alle geflüchteten und von Gewalt betroffener oder bedrohter Frauen.	MKJFGFI	Seit 2022 laufend, ggf. Fortsetzung 2027	2026: 400.000 Euro
		Artikel 22 „Spezialisierte Hilfsdienste“			
94.	**Selbstbestimmung stärken: Prüfung einer Förderung einer Landeskoordinierungsstelle „Digitale geschlechtsspezifische Gewalt“**	Schutz und Beratung bei digitaler Gewalt verbessern durch Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle zur Unterstützung von Mitarbeitenden von Frauenhäusern und Beratungsstellen bei digitaler Gewalt. Die Koordinierungsstelle soll kostenfreie Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen des Schutz- und Hilfesystems zum Thema und IT-Beratung für Fachkräfte anbieten. Im Rahmen der Umsetzung des GewHG prüfen.	MKJFGFI	Ab 2027	Aus Mitteln für Umsetzung GewHG zu finanzieren, Mittelbedarf noch nicht genau bezifferbar
95.	**Unterstützung von digitaler Gewalt betroffener Frauen ausbauen**	Möglichkeiten einer Bereitstellung von technischer Ersatzausstattung für von digitaler Gewalt betroffene Frauen im Rahmen der Umsetzung des GewHG prüfen.	MKJFGFI	Ab 2028	Aus Mitteln für Umsetzung GewHG zu finanzieren, Mittelbedarf noch nicht bezifferbar
96.	**Verstetigung der Förderung und ggfs. Ausbau von Fachberatungsstellen** • **für weibliche Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder Zwangsprostitution,** • **gegen Zwangsheirat** • **gegen FGM/C**	Durch die Förderung der Fachberatungsstellen für weibliche Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder Zwangsprostitution, gegen Zwangsheirat und weibliche Genitalbeschneidung wird eine spezielle Opferschutzinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen vorgehalten. Sie dient damit dem unmittelbaren Opferschutz für Mädchen und Frauen vor diesen geschlechtsspezifischen Gewaltformen.	MKJFGFI	2026 ff.	Kapitel 07 060 Titelgruppe 61 • 2026: rd. 2.149.000 Euro • 2026: rd. 320.000 Euro • 2026: rd. 482.000 Euro Erhöhung des Budgets im Zuge der Umsetzung des GewHG und in Abhängigkeit von der Entwicklungsplanung beabsichtigt
		Artikel 23 „Schutzunterkünfte“			
97.	**Bedarfsgerechter Ausbau von Akutschutzplätzen für Frauen**	Wird im Rahmen der Umsetzung des GewHG geprüft. Der bedarfsgerechte Ausbau ist Gegenstand der Entwicklungsplanung.	MKJFGFI	Ab 2027	Nach Prüfung aus Haushaltsmitteln zur Umsetzung GewHG zu finanzieren
98.	**Erweiterung des (barrierefreien) Angebots an Schutzplätzen in Frauenhäusern durch Neu-, Um- und Anbau sowie Modernisierung bestehender Schutzhäuser**	Förderung von Schutzhäusern durch projektbezogene Sonderkontingente im Rahmen der Wohnraumförderung des Landes, Beratung und qualitative Unterstützung der Planung sowie Zusatzdarlehen für ein Mehr an barrierefreiem/rollstuhlgerechtem Wohnraum.	MKJFGFI MHKBD	Laufend	Zinsgünstige Darlehen mit Tilgungsnachlässen der öffentlichen Wohnraumförderung
99.	**Förderung der Vorhaltung von Zufluchtsplätzen für Mädchen und junge Frauen die von Zwangsheirat/Gewalt bedroht oder betroffen sind**	Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe, die ihrerseits Plätze für Mädchen und junge Frauen in Krisensituationen (insbesondere Gewalt, Zwangsheirat) vorhalten; davon ein inklusiver Platz.	MKJFGFI	Laufend	Kapitel 07 040 Titelgruppe 64 i. H. v. etwa 800.000 Euro*

* Hinweis: Erstattungen der Jugendämter werden auf die Landesförderung angerechnet.

Lfd. Nr.	Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Budget
100.	**Ausbau der Beratungs- und Schutzzentren für FLINTA*-Personen und queere Anti-Gewalt-Arbeit in allen Regierungsbezirken weiter stärken**	Aufstockung der Landesfachstelle Queere Anti-Gewalt-Arbeit (QUAGA) in Trägerschaft des rubicon e.V. in Köln um 50 Prozent im Jahr 2026. Berücksichtigung der Bedarfe der Zielgruppen im landesgeförderten Gewaltschutz- und Hilfesystem wird darüber hinaus auch im Rahmen der Umsetzung des GewHG geprüft. Die Ergebnisse der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sind abzuwarten.	MKJFGFI	2027–2032	Derzeit nicht bezifferbar
101.	**Verpflichtendes Gewaltschutzkonzept nach § 8 Abs. 1 WTG**	Das verpflichtende Gewaltschutzkonzept muss spezifische Strategien gegen geschlechtsspezifische Gewaltformen beinhalten, wobei die Begrifflichkeiten der physischen, sexualisierten und psychischen Gewalt im Sinne des § 2 Abs. 1 GewHG als Maßstab dienen. Da die stationären Angebote für die Nutzerinnen den geschützten Rückraum ihrer privaten Lebensführung bilden, ist die Adressierung geschlechtsspezifischer Gewalt zudem als notwendiges Äquivalent zum Schutz vor häuslicher Gewalt gemäß § 2 Abs. 2 GewHG im institutionellen Kontext zu verstehen.	MAGS	laufend	Nicht bezifferbar
102.	**Umsetzung, Schulung und Dokumentation des Gewaltschutzkonzeptes nach § 8 Abs. 1 WTG NRW**	Durch die Verpflichtung zur regelmäßigen Schulung und Dokumentation wird sichergestellt, dass die Sensibilisierung für diese spezifischen Gefährdungslagen fester Bestandteil der täglichen Praxis und der behördlichen Überprüfung bleibt. Damit wird der Schutzauftrag des WTG NRW insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen gestärkt und eine wirksame Prävention sexualisierter Machtmissbräuche innerhalb der Einrichtungen gesetzlich verankert.	MAGS	laufend	Nicht bezifferbar
		Artikel 24 „Telefonberatung“			
103.	**Förderung des Hilfetelefons „Gewalt an Männern“**	Kostenloses, barrierefreies, anonymes Erstberatungsangebot (per Telefon, Termin- oder Sofort-Chat, E-Mail) für von Gewalt betroffene Männer und deren soziales Umfeld.	MKJFGFI	Seit 2020 fortlaufend	Jährlich, 2025: 145.239,10 Euro
104.	**Verstetigung der Hotline der Opferbeauftragten des Landes NRW**	Kostenlose Hotline für Opfer von Gewalt als Teil der Lotsentätigkeit der Opferbeauftragten für Opfer von Gewalt- und Straftaten.	Opferbeauftragte NRW	Laufend seit 2017	Nicht bezifferbar
		Artikel 25 „Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt“			
105.	**Verstetigung der Kostenübernahme für Leistungen der Vertrauliche Spurensicherung nach § 27 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 132k SGB V**	Die Kostenübernahme für Leistungen der vertraulichen Spurensicherung für Opfer (Frauen, Männer, divers, Kinder) von sexualisierter Gewalt und/oder von Misshandlungen (körperlicher Gewalt) einschließlich der rechtssicheren Dokumentation und Laboruntersuchungen sowie des Transports und der ordnungsgemäßen Aufbewahrung der sichergestellten Asservate durch die Gesetzlichen Krankenkassen in Nordrhein-Westfalen ist durch eine Verwaltungsvereinbarung sichergestellt.	MKJFGFI	Seit 2025	Kostenübernahme pro Fall erfolgt durch die gesetzliche Krankenkasse ohne Einsatz von Landesmitteln

Lfd. Nr.	Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Budget
106.	**Traumaambulanzen**	Als Krisenzentren stehen den Betroffenen 3 (§§ 31-38) SGB XIV Traumaambulanzen für eine psychologische Erstintervention als Rechtsanspruch zur Verfügung. In Nordrhein-Westfalen stehen aktuell 76 dieser Traumaambulanzen zur Verfügung, die z. T. auch Angebote für Kinder und Jugendliche sowie nicht deutschsprachige Betroffene mit Bedarf an Übersetzung und/oder Sprachmittlung beinhalten.	MAGS	Seit 2015, seit 2024 gesetzlich verpflichtend.	Entfällt, da gesetzliche Leistung

3.4 Materielles Recht (Art. 29 – 48 IK, hier insbesondere: Art. 31 IK)

3.4.1 Ausgangslage

Die Istanbul-Konvention regelt in Artikel 31, dass bei familiengerichtlichen Entscheidungen in Sorge- und Umgangsverfahren stets vorangegangene Gewaltvorfälle im Sinne der Konvention Berücksichtigung finden müssen und die Ausübung von Sorge- oder Umgangsrechten nicht zu einer Gefährdung der gewaltbetroffenen Frau oder ihrer Kinder führen soll. Im Rahmen der Gefahrenbewertung ist somit zu prognostizieren, ob eine gemeinsame elterliche Sorge oder ein Umgangsrecht möglich ist, ohne dass der gewaltbetroffene Elternteil oder das Kind weiterer Gewalt ausgesetzt wird.

Die gesetzlichen Regelungen im nationalen Recht tragen diesen Grundsätzen bereits in weiten Teilen Rechnung. Um die Sicherheit der Betroffenen zudem schon im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens zu gewährleisten, können bei Gerichtsterminen und Kinderanhörungen – sofern Anhaltspunkte für Gefährdungen bekannt werden – vorab Sicherungsmaßnahmen vorgenommen werden, indem z. B. ein Zusammentreffen von Opfer und/oder Zeugen mit dem Täter verhindert wird oder die Opfer und/oder Zeugen von Justizwachtmeisterinnen und -wachtmeistern begleitet werden. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Betroffenen bei Ausübung des Sorge- oder Umgangsrechts sind neben einem Umgangsausschluss die Anordnung von Übergaben an neutralen Orten sowie begleitete Umgänge möglich.

Erwähnenswert ist ferner, dass im Bereich familiengerichtlicher Verfahren zwar grundsätzlich die Möglichkeit einer Mediation oder anderer Verfahren einer außergerichtlichen Streitbeilegung besteht. In Gewaltschutzsachen müssen dabei aber die schutzwürdigen Belange des Opfers gewahrt werden.

Auch um die Istanbul-Konvention weiter umzusetzen und einen umfassenden Schutz von Betroffenen häuslicher Gewalt zu gewährleisten, sind aktuell auf Bundesebene mehrere Gesetzgebungsverfahren im Bereich des Familienrechts anhängig. Nordrhein-Westfalen begleitet diese Gesetzgebungsverfahren intensiv und bringt sich im Sinne eines umfänglichen Gewaltschutzes ein. Beispielhaft zu nennen sind der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz sowie der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts.

Schließlich ist festzuhalten, dass den Familienrichterinnen und -richtern zahlreiche Fortbildungsangebote in Nordrhein-Westfalen sowie auf Bundesebene zur Verfügung stehen, die unter anderem die erforderlichen Kenntnisse mit Blick auf die Vorgaben der Istanbul-Konvention vermitteln. Durch die Fortbildungsverpflichtung in § 13 des Richter- und Staatsanwältegesetzes NRW (LRiStaG) wird zusätzlich darauf hingewirkt, dass Richterinnen und Richter sich fortbilden.

Die Istanbul-Konvention sieht des Weiteren in Art. 48 IK vor, dass obligatorische alternative Streitbeilegungsverfahren zu verbieten sind. Die deutsche Strafprozessordnung (StPO) sieht solche Verfahren grundsätzlich nicht vor.

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern in der Fassung vom November 2020 (MBl. NRW 2020, S. 835) regelt die Prüfung der Eignung von Strafverfahren für einen Täter-Opfer-Ausgleich. Insbesondere in Fällen von Konflikten im Nahbereich muss dabei sichergestellt sein, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich bei Geschädigten weder den Eindruck einer Bagatellisierung der Taten erweckt noch sich die geschädigte Person zu einer Teilnahme gedrängt fühlt. Bei der Entscheidung, ob das konkrete Verfahren für den Täter-Opfer-Ausgleich geeignet ist, muss dies berücksichtigt werden.

3.4.2 Herausforderungen

GREVIO benennt in ihrem Staatenbericht 2022 mehrere Herausforderungen, denen auf unterschiedlichen staatlichen Ebenen mit Maßnahmen zu begegnen ist.

Als eine wesentliche Forderung von GREVIO ist vor allem zu nennen, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in den Entscheidungen des Gerichts über das Umgangs- und Sorgerecht angemessen beachtet und Gewaltdynamiken in Paarbeziehungen ausreichend berücksichtigt werden. Des Weiteren sei es erforderlich, dass familiengerichtliche Verfahren für Opfer von Gewalt und ihre (mit) betroffenen Kinder sicher gestaltet werden.

GREVIO hebt in ihrem Bericht 2022 zudem die Bedeutung von überbehördlicher Zusammenarbeit in familiengerichtlichen Verfahren hervor und sieht im aktiven Austausch von Informationen zwischen den Behörden eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Gewaltvorfälle in solchen Verfahren adäquat berücksichtigt werden können.

3.4.3 Handlungsmaßnahmen

Der Gewaltschutz in familiengerichtlichen Verfahren war eines der Schwerpunktthemen des Landesaktionsplanprozesses. Analog zu den Forderungen von GREVIO im ersten Evaluierungsbericht wurde in dieser Veranstaltung vorrangig diskutiert, wie der Schutz gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder angemessen berücksichtigt werden und vor allem Hochrisikofälle frühzeitig erkannt werden können. In diesem Zusammenhang wurde auch die professionsübergreifende Zusammenarbeit thematisiert. Ebenso wurde erörtert, wie sichergestellt werden kann, dass alle Verfahrensbeteiligten über die notwendigen Informationen verfügen, um Fälle häuslicher Gewalt und die daraus folgenden Dynamiken erkennen zu können.

Auch den am Prozess beteiligten gewaltbetroffenen Frauen war besonders wichtig, dass die weitreichenden Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf das Familiengefüge und die (mit) betroffenen Kinder gesehen und die Betroffenen mit ihren Anliegen gehört werden:

„Der gewalttätige Vater hat zu meinen Kindern gesagt, was hier in unserem Haus passiert, hat im Außen nichts zu suchen. Wir sind die beste Familie der Welt.“ (Betroffene)

Nachfolgend werden die Maßnahmen dargestellt, die in Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Themenbereich „Materielles Recht“ beitragen.

Tabelle 4: **Maßnahmen zum Handlungsfeld „Materielles Recht“**

Lfd. Nr.	Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Budget
		Artikel 31 „Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit“			
107.	**Entwicklung eines Fragebogens zum systematischen Gewaltscreening in familienrechtlichen Verfahren sowie Erstellung eines Leitfadens**	Erstellung eines Fragebogens zum systematischen Gewaltscreening und eines Leitfadens zum Umgang mit häuslicher Gewalt im Sorge- und Umgangsverfahren für Gerichte. Vorabstimmung des Fragebogens/Leitfadens unter Beteiligung von ausgewählten Expertinnen und Experten.	JM Beteiligt: MKJFGFI	Kurz- bis mittelfristig	Nicht haushaltswirksam
108.	**Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Kindschaftsverfahren**	Möglichkeit der Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch das Familiengericht in Gewaltschutz- sowie Kindschaftsverfahren bei Hochrisikofällen. Voraussichtliches Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung zum 01.07.2027.	JM	2027	Justiz 2026: 1.000.000 Euro eingeplant. Ab 2027 jährlich rd. 3.000.000 Euro veranschlagt Innen 2026: 500.000 Euro eingeplant

3.5 Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen (Art. 49 – 58 IK)

3.5.1 Ausgangslage

Die Polizei in Nordrhein-Westfalen verfügt über umfassende personelle, organisatorische und fachliche Ressourcen, um Gewalt gegen Frauen präventiv und repressiv effektiv zu begegnen. Auf Landesebene koordiniert das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen die Erfassung und Auswertung von Fällen. Die Entwicklung und Überprüfung polizeilicher Maßnahmen erfolgt gemeinsam mit dem Ministerium des Innern und den Kreispolizeibehörden.

Um Opfer und Zeugen von häuslicher oder sexualisierter Gewalt im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen angemessen schützen zu können, verfügen die 16 Kreispolizeibehörden, die für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen in Fällen der §§ 174 bis 180 und 182 StGB zuständig sind (Kriminalhauptstellen), ausnahmslos über speziell für die Anhörung von Kindern und Jugendlichen eingerichtete Räumlichkeiten. Die weiteren 31 Kreispolizeibehörden sind ebenfalls entsprechend räumlich ausgestattet. Darüber hinaus können alle 47 Kreispolizeibehörden in Nordrhein-Westfalen eine audiovisuelle Vernehmung bzw. Anhörung technisch durchführen. Fälle von Gewalt gegen Frauen können zudem über die Internetwache der Polizei NRW[17] online angezeigt werden. Onlineanzeigen fließen als Strafanzeige in das Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei NRW ein und werden dort weiterbearbeitet.

Bei allen 19 Staatsanwaltschaften des Landes sind Sonderdezernate für Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eingerichtet. Bei 18 der 19 Staatsanwaltschaften gibt es zudem Sonderdezernate für die Ermittlung und Verfolgung von häuslicher Gewalt. In allen Ermittlungs- und Strafverfahren gilt der Grundsatz des Beschleunigungsgebots. Mit der Einrichtung der Sonderdezernate war eine Spezialisierung der zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten möglich. Dadurch kann die zügige und effektive Verfolgung von Fällen häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen noch besser gewährleistet werden.

Auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Bundesrat im November 2023 die Entschließung „Verletzte stärken, Wahrheitsfindung fördern und Dunkelfelder aufhellen – Psychosoziale Prozessbegleitung praxisgerecht ausbauen“ angenommen. Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, Verletzten in gravierenden Fällen häuslicher Gewalt den Zugang zur psychosozialen Prozessbegleitung auch bei Vergehen gegen die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit zu ermöglichen.[18]

17 https://internetwache.polizei.nrw/
18 BR-Drucksache 464/23

Im Land Nordrhein-Westfalen werden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, die Frauen und Mädchen, die Gewalt erleben oder erlebt haben, dazu ermutigen sollen, Gewaltvorfälle den Behörden zu melden. Dazu gehören:

- die Mehrsprachigkeit von Informationen und Präventionshinweisen (beispielsweise wird den Betroffenen/Geschädigten im Falle einer Anzeigeerstattung standardisiert das justizielle „Merkblatt für Opfer einer Straftat“ ausgehändigt, das auf Deutsch sowie in 29 weiteren Sprachen und in Leichter Sprache zur Verfügung steht),
- die Möglichkeit einer Onlineanzeigeerstattung in Deutsch und in Englisch,
- die Einführung von Gewaltschutzkoordinatorinnen und Koordinatoren in den Landesaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete.

Seit Februar 2024 ist in Nordrhein-Westfalen eine standardisierte Bewertungshilfe zur Gefahrenprognose bei häuslicher Gewalt im Einsatz, die von allen Kreispolizeibehörden in Fällen häuslicher Gewalt verbindlich zu verwenden ist. Eine wirksame Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden und nichtstaatlichen Einrichtungen, wie spezialisierten Frauenhilfsdiensten, wird durch interdisziplinäre Fallkonferenzen sichergestellt. Diese werden in Hochrisikofällen und anderen schwerwiegenden und fortgesetzten Fällen häuslicher Gewalt durchgeführt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Mai 2025 einen Gesetzesantrag im Bundesrat eingebracht, der es künftig ermöglichen soll, bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen die gefährdende Person in Untersuchungshaft zu nehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese vor der Durchführung des Gerichtsverfahrens weitere erhebliche Verstöße gegen die richterliche Anordnung begeht. Der Gesetzentwurf befindet sich aktuell im Beratungsverfahren.

3.5.2 Herausforderungen

GREVIO weist in ihrem Staatenbericht 2022 darauf hin, dass es für die Umsetzung der Vorgaben des Kapitels V der Istanbul-Konvention zu „Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen“ von größter Bedeutung sei, die effektive Meldung und strafrechtliche Verfolgung von Gewaltvorfällen im Sinne der Istanbul-Konvention an die Strafverfolgungsbehörden sicherzustellen. In diesem Zusammenhang lassen sich unterschiedliche Herausforderungen für die Behörden auf Ebene der Länder identifizieren.

Es muss gewährleistet sein, dass Polizeibeschäftigte entsprechend geschult sind, eine hinreichende Spezialisierung erworben und Sensibilität entwickelt haben, um einschlägige Delikte zu erkennen, rechtlich einzuordnen sowie präventive Maßnahmen und repressive Ermittlungsaufgaben auf der Grundlage einer sachgerechten Risikoanalyse wahrzunehmen.

Ebenso soll Frauen effektiv geholfen werden können, die Opfer von digitaler Gewalt geworden sind. Die Fähigkeit, dies zu erkennen und entsprechende Ermittlungsschritte einzuleiten, hängt auch mit dem tech-

nischen Wissen und der technischen Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden zusammen.

Des Weiteren sind Sensibilisierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle relevanten Berufsgruppen wichtig. Auch in diesem Zusammenhang fordert GREVIO, ein besonderes Augenmerk auf vulnerable, intersektional gefährdete Personengruppen zu legen. Dabei bedürfe es Konzepten und Schulungen zum angemessenen Umgang mit Opfern sowie Zeuginnen und Zeugen von Gewalt. Dies insbesondere dann, wenn entsprechende Einschränkungen, zum Beispiel eine Behinderung oder intellektuelle Beeinträchtigung, vorliegen. Es sollte gewährleistet sein, dass der Zugang zu Polizei und Justiz barrierefrei ist und dass Anzeigen oder auch Vernehmungen in einem geschützten Umfeld erfolgen können.

3.5.3 Handlungsmaßnahmen

„Polizeiliche Maßnahmen und polizeilicher Opferschutz“ waren ein weiteres Schwerpunktthema im Prozess zur Entwicklung des Landesaktionsplans. In der Schwerpunktveranstaltung am 7. Oktober 2025 wurden Aufgabe und Rolle der Polizei in Fällen häuslicher Gewalt ebenso diskutiert wie das derzeitige polizeifachliche Fortbildungsangebot und die polizeilichen Maßnahmen gemäß § 34a PolG NRW. Im Mittelpunkt der Diskussion stand u. a. die professionsübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere die Durchführung von Fallkonferenzen.

In den Fokusgesprächen mit den gewaltbetroffenen Frauen wurde deutlich, welche Bedeutung der polizeilichen Arbeit im direkten Kontakt mit den Betroffenen zukommt. Polizeikräfte können als „Türöffnerinnen“ und „Türöffner“ in die weiteren Unterstützungsstrukturen wahrgenommen werden. Wichtige Voraussetzung dafür ist, dass sie umfassend fortgebildet und für die Bedarfe der Gewaltbetroffenen sensibilisiert sind:

„Ich hatte das Glück, dass die Polizei mir geholfen hat. Sie haben mich unterstützt, obwohl nicht alle Themen im Aufgabenbereich der Polizei lagen.“ (Betroffene)

Im Folgenden werden die Handlungsmaßnahmen im Bereich „Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen“ dargestellt.

Tabelle 5: **Maßnahmen zum Handlungsfeld „Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen“**

Lfd. Nr.	Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Budget
		Artikel 51 „Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement“			
109.	**Überarbeitung der polizeilichen Bewertungshilfe zur Beurteilung des Risikos und der Gefahrenlage in Fällen von häuslicher Gewalt insbesondere von Hochrisikofällen**	Die polizeilichen Bewertungshilfe zur Risikobeurteilung wird weiterentwickelt.	IM	Andauernd	Derzeit nicht bezifferbar

Lfd. Nr.	Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Budget
110.	**Erarbeitung regionaler Kooperationsvereinbarungen für die Zusammenarbeit im Sinne von Interventions-/Meldeketten** • **Förderung und Entwicklung eines interdisziplinären Implementierungs- und Evaluationskonzepts in Hochrisikofällen** • **Prüfung einer geeigneten Darstellung von Interventionsketten für häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt Zwangsheirat, Menschenhandel**	Entwicklung eines standardisierten und interdisziplinären Hochrisikomanagementverfahrens.	MKJFGFI IM JM	Förderung eines Modellprojekts im Jahr 2026, Weiterförderung im Jahr 2027 geplant	55.400 Euro, Bewilligungszeitraum begrenzt für 2026, Durchführungszeitraum bis 28.02.2027
111.	**Kooperation zwischen proaktiver Beratung nach § 34a PolG NRW und Jugendhilfe etablieren**	Ist im Rahmen der Umsetzung des GewHG angedacht (d. h., die Frauenberatungsstellen als einzubeziehende Institution in die Netzwerke Kinderschutz aufzunehmen) (§ 9 LKiSchG). Dazu gehören auch Frauenberatungsstellen, die nach § 34a PolG NRW proaktiv beraten.	MKJFGFI	Kurz-/ mittelfristig	Nicht haushaltswirksam
	Artikel 53 „Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen“				
112.	**Verbesserung des Schutzes von Opfern von häuslicher Gewalt und Partnerschaftsgewalt**	Die 8. Polizeigesetznovelle enthält ein umfassendes Maßnahmenpaket zum Schutz vor häuslicher Gewalt und Partnerschaftsgewalt. Die Höchstdauer der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbotes wurden verlängert, ebenso die maximale Gewahrsamsdauer. Darüber hinaus wurde der Anwendungsbereich der (polizeilichen) elektronischen Aufenthaltsüberwachung erweitert und der Einsatz der Domestic-Violence Technik („Spanisches Modell“) im Gesetz normiert, um gefährdete Personen – mit deren Einwilligung – im öffentlichen Raum effektiv schützen zu können.	IM	2025	Nicht haushaltswirksam
	Artikel 56 „Schutzmaßnahmen“				
113.	**Verstetigung der Förderung der Psychosozialen Prozessbegleitung**	Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter bieten Verletzten einer Straftat qualifizierte Betreuung, Information und Unterstützung an. Sie erleichtern das Verständnis für die Abläufe im Strafverfahren und bieten Menschen, die sich mit Ermittlungsverfahren und Justizbehörden nicht auskennen, eine bessere Orientierung. Ziel ist es, eine sekundäre Viktimisierungen zu vermeiden. In Nordrhein-Westfalen stehen verteilt auf alle Landgerichtsbezirke 136 psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter für Opfer von Gewalttaten zur Verfügung.	JM Opferbeauftragte NRW	Seit 1. Januar 2017	Nicht bezifferbar
114.	**Benennung von LSBTIQ*-Ansprechpartnerinnen und -partnern bei Polizei und Justiz**	Gem. RdErlass Polizeilicher Opferschutz hält jede Kreispolizeibehörde Opferschutzbeauftragte vor, die für alle Opfer zuständig sind. Neben den Opferschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren bei allen Staatsanwaltschaften stehen zudem bei vierzehn Staatsanwaltschaften und einer Generalstaatsanwaltschaft des Landes bereits Dezernentinnen und Dezernenten als spezielle LSBTIQ*-Ansprechpartnerinnen und -partner für Menschen zur Verfügung, die wegen ihrer sexuellen Identität oder sexuellen Orientierung Opfer von vorurteilsmotivierter (Hass-)Kriminalität geworden sind.	IM JM	Mittel-/ Langfristig Polizei: Bereits seit 2019 per Erlass geregelt	Nichts haushaltswirksam

3.6 Migration und Asyl (Art. 59 – 61 IK)

3.6.1 Ausgangslage

Eingewanderte und geflüchtete Personen sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Opfer von Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention zu werden.

Ein wichtiges Instrument zum Schutz von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen ist das Gewaltschutzkonzept für die Landesaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete. Dieses trägt dazu bei, die Aufnahmeeinrichtungen zu einem möglichst sicheren Ort für alle dort untergebrachten Personen zu machen. Frauen und Mädchen werden explizit als besonders schutzbedürftige Personengruppe in den Blick genommen. Beispielsweise werden die Bewohnerinnen und Bewohner von Landesaufnahmeeinrichtungen über ihre Rechte sowie über die Geschlechtergleichstellung als demokratischen Grundwert in Deutschland informiert.

Seit 2024 sind darüber hinaus in den Landesaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren tätig. Diese sind unter anderem Ansprechpersonen für Bewohnerinnen der Einrichtung bei Fragen der Gewaltprävention und zum Umgang mit Gewaltvorkommnissen. Zudem pflegen sie Netzwerkstrukturen zu Beratungs- und Hilfeeinrichtungen, Fachberatungsstellen und Sicherheitsbehörden.

Des Weiteren fördert das Gleichstellungsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Programm „need-help.nrw" seit 2022 Beratungsangebote und praktische Unterstützung für von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen, die als Geflüchtete nach Deutschland gekommen sind. Finanziell unterstützt werden beispielsweise niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote, die Produktion von Informationsmaterialien, spezialisierte Veranstaltungen zu Themen wie Trauma-Symptome und Angstbewältigung, offene Sprechstunden für geflüchtete Frauen sowie Schulungen von Fachkräften zur Qualifizierung im Umgang mit von Gewalt betroffenen Frauen.

3.6.2 Herausforderungen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Handlungsfeld „Migration und Asyl" stellen sich unterschiedliche Herausforderungen, auf die auch GREVIO hingewiesen hat. Übergreifend ist besondere Sensibilität von allen beteiligten Akteuren gerade im Umgang mit Geflüchteten aus Krisen- und Kriegsgebieten geboten. Geflüchtete Frauen oder eingewanderte Frauen benötigen einen barrierefreien, mehrsprachigen Zugang zu Unterstützung und Informationen über ihre Rechte.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, insbesondere vulnerable Gruppen zu identifizieren und zu schützen. Dazu gehört, bei der Unterbringung von geflüchteten Frauen und Mädchen besondere Standards anzulegen, damit ein gewaltfreies und sicheres Umfeld gewährleistet wird. Es soll darauf hingewirkt werden, dass Frauen im

Rahmen der Gemeinschaftsunterbringungen Zugang zu geschützten, unter Umständen separierten Räumen und zu gesundheitlicher Versorgung erhalten sowie Unterstützung bei der sprachlichen Kommunikation bekommen. Außerdem besteht eine Herausforderung darin, sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen in Gemeinschaftsunterkünften barrierefreien Zugang zu rechtlichen Informationen und Beratungsangeboten, zum Beispiel zu häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt, erhalten. Besondere Aufmerksamkeit sollte im Rahmen der Gemeinschaftsunterbringung auch der Gruppe geflüchteter LSBTIQ* entgegengebracht werden.

3.6.3 Handlungsmaßnahmen

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Bereich „Migration und Asyl“ und die besonderen Bedarfe von eingewanderten und/oder geflüchteten Frauen wurden insbesondere in der Schwerpunktveranstaltung „Gewaltschutz – vulnerable Zielgruppen“ besprochen. Als grundlegende Herausforderung für das Hilfesystem wurden fehlende mehrsprachige Informationen sowie bestehende Sprachbarrieren identifiziert. Ebenso wurde ein unsicherer Aufenthaltsstatus als wesentliche Hürde beim Zugang zum Hilfesystem benannt.

Der Austausch mit gewaltbetroffenen Frauen in den Fokusgesprächen bestätigte diese Diskussionsergebnisse. Fehlende Informationen in der eigenen Sprache erschwerten oftmals den Weg aus der Gewaltbeziehung. Ebenso berichteten die Frauen, häufig finanziell von ihrem Partner abhängig zu sein sowie sich Sorgen um ihren unsicheren, unter Umständen vom (Ehe-)Partner abhängigen Aufenthaltsstatus zu machen. Diese Faktoren erschweren den Zugang zu eigenen finanziellen Mitteln und zu Unterstützungsangeboten:

„Der Weg zur Hilfe war sehr weit.“
(Betroffene)

Nachfolgend werden die Maßnahmen dargestellt, die in Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Themenbereich „Migration und Asyl“ beitragen.

Tabelle 6: **Maßnahmen zum Handlungsfeld „Migration und Asyl“**

Lfd. Nr.	Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Budget
	Artikel 59 Absatz 1 und 2 „Aufenthaltsstatus“ und Artikel 60 „Asylanträge aufgrund des Geschlechts“				
115.	**Standardisierung der Berücksichtigung von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt in aufenthaltsrechtlichen Verfahren**	Erarbeitung eines Erlasses zur Berücksichtigung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt im Aufenthaltsrecht.	MKJFGFI	2027	Nicht haushaltswirksam
116.	**Verpflichtende Anwendung und Durchsetzung von Gewaltschutzkonzepten in Landesaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete**	Veröffentlichung des neuen Landesgewaltschutzkonzepts voraussichtlich im 3. Quartal 2026. Anschließende Umsetzung vor Ort durch die Bezirksregierungen/Aufnahmeeinrichtungen. Darüber hinaus ist die Erstellung von Leitfäden zur Begleitung der Umsetzung beabsichtigt. Den Kommunen wird das Konzept bekanntgegeben und zur Anwendung empfohlen.	MKJFGFI	2026/2027	Kapitel 07 090 Titel 547 13 6.000.000 Euro

4 Ausblick



Die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen ist der Landesregierung Nordrhein-Westfalen Auftrag und Verpflichtung zugleich. Mit den im Landesaktionsplan „NRW gemeinsam gegen Gewalt“ genannten Handlungsmaßnahmen kommt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen dieser Verpflichtung nach. Die Zusammenführung aller Maßnahmen auf Landesebene in einem Landesaktionsplan ermöglicht einen umfassenden und koordinierten Ansatz bei der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Bestehende Handlungserfordernisse können im Zusammenwirken mit bereits bestehenden Angeboten und Maßnahmen strategisch angegangen und Bedarfe gedeckt werden.

Die bisher unternommenen Anstrengungen zum Ausbau des Schutz- und Unterstützungssystems werden evidenzbasiert fortgesetzt. Darüber hinaus wird die Landesregierung Nordrhein-Westfalen in den nächsten Jahren verstärkt die Entstehungsbedingungen von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt in den Blick nehmen und die Anstrengungen zur Prävention von Gewalt erhöhen. Hierzu gehört auch, gesellschaftliche Rahmenbedingungen sowie bestehende Rollenzuweisungen für Männer und Frauen zu betrachten, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen begünstigen.

Die Umsetzung der Einzelmaßnahmen aus dem Landesaktionsplan „NRW gemeinsam gegen Gewalt“ wird durch die Fach- und Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention begleitet und gemeinsam mit den fachlich zuständigen Ressorts kontinuierlich evaluiert. Die Fach- und Koordinierungsstelle wird zielgerichtet auch gesellschaftlich dynamische Veränderungsprozesse und die Entwicklung von neuen Gewaltphänomenen in den Blick nehmen, um ressortübergreifend Schritte zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt anzustoßen. Darüber hinaus soll eine frühzeitige Einbindung von gewaltbetroffenen Frauen sicherstellen, dass Schutzmaßnahmen bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Im Jahr 2032 soll der Landesaktionsplan fortgeschrieben werden.

Die aus der Erarbeitung des Landesaktionsplans vorliegenden Erkenntnisse fließen zudem in die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes und der Richtlinie 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ein.

Quellenverzeichnis

Bundeskriminalamt (2025): Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2024“. Online verfügbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/StraftatengegenFrauen/StraftatengegenFrauen_node.html, zuletzt geprüft am 12.05.2026.

Bundesrat (2023): Entschließung des Bundesrates „Verletzte stärken, Wahrheitsfindung fördern und Dunkelfelder aufhellen – Psychosoziale Prozessbegleitung praxisgerecht ausbauen.“ Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Drucksache 464/23. Online verfügbar unter https://dserver.bundestag.de/brd/2023/0464-23.pdf, zuletzt geprüft am 04.08.2026.

CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN (2022): Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen. Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN 2022–2027. Düsseldorf.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht. Berlin.

EIGE (2023): German Equality Index. Online verfügbar unter https://eige.europa.eu/gender-equality-index/2023/domain/violence/DE, zuletzt geprüft am 30.04.2024.

Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2024): Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Online verfügbar: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:32024L1385, zuletzt geprüft am 30.04.2026.

Eurostat (2023): Geschlechtsspezifische Gewalt – Überblick. Online verfügbar unter https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/gender-based-violence, zuletzt geprüft am 01.12.2025.

Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland. Straßburg: Europarat (Deutsche Ausgabe herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin).

FRA (2014): Violence against women: an EU-wide survey. Main results European Union Agency for Fundamental Rights. Wien. Online verfügbar unter: https://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report, zuletzt geprüft am 01.12.2025.

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2025): Häusliche Gewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2024. Düsseldorf.

Landtag Nordrhein-Westfalen (2024): Entschließungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen konsequent umsetzen – Gesamtstrategie gemäß Artikel 7 Istanbul-Konvention erarbeiten, zu dem Antrag „Häuslicher Gewalt wirkungsvoll begegnen – Schutzmaßnahmen für Betroffene ausbauen und verbessern“, Drucksache 18/8210 vom 27.02.2024.

Leitgöb-Guzy, Nathalie; Bieber, Ina (2026): Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ I. Themenheft I: Gewalterfahrungen innerhalb und außerhalb von (Ex-)Partnerschaften. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

OECD (Organization for Security and Co-operation in Europe) (2019): OSCE-led Survey on Violence Against Women. Well-Being and Safety of Woman – Main Report. Wien. Online verfügbar unter: https://www.osce.org/secretariat/413237, zuletzt geprüft am 01.12.2025.

Abkürzungsverzeichnis

FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FLINTA	Frauen, Lesben, intergeschlechtliche, nicht-binäre, trans und agender Menschen
GewHG	Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt
GREVIO	Group of experts on action against violence against women and domestic violence
IA	Integrationsagentur
IK	Istanbul-Konvention
IM	Ministerium des Innern
LKA NRW	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
JAK NRW	Justizakademie Nordrhein-Westfalen
JM	Ministerium der Justiz
KI	Kommunales Integrationszentrum
KIM	Kommunales Integrationsmanagement
KJFP	Kinder- und Jugendförderplan
LRiStaG	Richter- und Staatsanwältegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LSBTIQ*	Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter*, nicht-binäre und queere Menschen
MAGS	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
MBS NRW	Monitoring- und Beschwerdestelle Nordrhein-Westfalen
MHKBD	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
MKJFGFI	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
MSB	Ministerium für Schule und Bildung
OME	Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte
PolG NRW	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
RDErlass	Runderlass
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe
WTG NRW	Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Maßnahmen zum Handlungsfeld „Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung“ 20
Tabelle 2 Maßnahmen zum Handlungsfeld „Prävention“ 26
Tabelle 3 Maßnahmen zum Handlungsfeld „Schutz und Unterstützung“ 37
Tabelle 4 Maßnahmen zum Handlungsfeld „Materielles Recht“ 43
Tabelle 5 Maßnahmen zum Handlungsfeld „Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen“ 46
Tabelle 6 Maßnahmen zum Handlungsfeld „Migration und Asyl“ 50

Impressum

Herausgeber
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon: 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

© MKJFGFI, Dezember 2026

Gestaltung und Satz
brand.m GmbH – Agentur für Kommunikation
Luitpoldstraße 50
45881 Gelsenkirchen

Druck
Justizvollzugsanstalt Geldern
jva druck & medien
Möhlendyck 50
47608 Geldern

Foto- und Bildnachweis
S. 4: Land NRW/Tobias Koch,
S. 5: MKJGFGI/Ralph Sondermann

Die Publikation kann heruntergeladen oder
in Druckfassung bestellt werden unter:
https://www.mkjfgfi.nrw/broschuerenservice

Die Veröffentlichungsnummer lautet 1098.

Hinweis
Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift verteilt worden ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Ministerium für Kinder, Jugend,
Familie, Gleichstellung, Flucht
und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf

ServiceCenter
der Landesregierung
Telefon 0211 837-1001
nrwdirekt@nrw.de